

# Vierter Jahrgang

der

in chronologischer Ordnung gesammelten

## Höchsten Entschliessungen,

## Berordnungen und Kundmachungen

in Bezug auf die Handlung

vom 1. Nov. 1817 bis Ende October 1818.

---

als Beylage

zum

Handlungs Gremien und Fabriken

## Adressenbuch

gesammelt von Anton Redl

zum

Jahre 1819.

---

W. e. n.,

zu haben bey Anton Redl, Expeditor des k. k. priv.  
Großhandlungs Gremiums.

Stille Zögern

10

in Chronologischer Ordnung abgefaßt

Geographische Entdeckungen

Verordnungen und Anordnungen

Die geographische Entdeckungen sind in drei Theile abgetheilt worden. In dem ersten Theile sind die Entdeckungen der Alten, in dem zweyten die Entdeckungen der Neuzeit, und in dem dritten Theile die Entdeckungen der neuesten Zeit abgefaßt.

Die Entdeckungen

Die Entdeckungen der Alten sind in drei Theile abgetheilt worden.

Geographie, Astronomie und Geschichte

Die Geographie ist die Wissenschaft von der Gestalt und den Eigenschaften der Erde. Die Astronomie ist die Wissenschaft von den Himmelskörpern und ihrer Bewegung. Die Geschichte ist die Wissenschaft von den Thaten und Handlungen der Menschen.

Die Entdeckungen

In der neuesten Zeit sind viele neue Entdeckungen gemacht worden. Die Entdeckungen der neuesten Zeit sind in drei Theile abgetheilt worden. In dem ersten Theile sind die Entdeckungen der neuesten Zeit, in dem zweyten die Entdeckungen der neuesten Zeit, und in dem dritten Theile die Entdeckungen der neuesten Zeit abgefaßt.

Ertheilung des Exequatur regium an den sicilianischen  
Consul zu Venedig Ignaz Carabelli.

Mitteltst allerhöchsten Entschliessung vom 15. vorigen Monats haben Seine kaiserliche, königliche Majestät dem königlich sicilianischen Consul zu Venedig Ignaz Carabelli das Exequatur regium zu ertheilen geruhet.

Das k. k. privilegirte Großhandlungs-Privilegium wird so nach hievon in Folge des unterm 6. dieß anhergelangten Regierungs-Dekretes vom 24. vorigen Monats zur Wissenschaft verständiget. Vom dem k. k. p. n. ö. M. u. B. G. Wien den 9. October 1817.

Zurücklegung des Großhandlungsbesugnisses von Martin  
Ezeppel.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 31. Octob. Empfang 7. dieß, wurde die von Martin Ezeppel gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbesugnisses angenommen und das Original-Verleihungs-Decret ad cassandum zurückbehalten. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. G. Wien den 10. November 1817.

Zurücklegung der Großhandlung von J. B. Malfatti.

In Folge Regierungsverordnung vom 17. dieß wurde die von J. B. Malfatti angezeigte Zurücklegung seines Großhandlungsbesugnisses, wovon das Original-Verleihungs-Decret daselbst cassire zurückbehalten wurde, angenommen und die Löschung desselben aus dem Merkantilprotokolle angeordnet. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. G. Wien den 22. Decembet 1817.

### Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses von Raum v. Nitta.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 7. dieß wurde die von Raum von Nitta angezeigte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen und die Löschung desselben aus dem Merkantil-Protokolle angeordnet. Von dem k. k. n. ö. M. und W. G. Wien, den 22. December 1817.

### Der Ausfuhrzoll für die Ungarischen und Galizischen Tabakblätter, Tabakmehl, und Rauchtabak wird herab- gesetzt.

Laut Dekrets der hohen Hofkammer vom 18. d. M. haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß der Ausfuhrzoll für die Ungarischen und Galizischen Tabakblätter, für das Tabakmehl und für den Rauchtabak auf fünf Gulden Konb. Münze herabgesetzt werde.

Dieser neue Zusatz hat von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung anzufangen. Wien den 31. December 1817.

### Die Vorschriften, nach welchen sich bey der Ausfuhr der Schaafwolle in das Ausland zu benehmen ist, wer- den verschärft.

Durch die in Folge Hofdekrets vom 19. November 1804 öffentlich bekannt gemachte Circular-Verordnung vom 19. December desselben Jahres sind zwar bereits diejenigen Vorschriften festgesetzt worden, nach welchen sich bey der Ausfuhr der Schaafwolle in das Ausland zu benehmen ist. Um aber jenem Nachtheile, welcher dem Zollgesäl-Errägnisse durch die Uebertretung dieser Vorschriften zugefügt werden kann, wirksamer zu begegnen, wird in Gemäßheit eines Hofkammerdekrets vom 2. December d. J. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur die Vorschriften der erwähnten Circular-Verordnung vom 19. December 1804 in voller Wirksamkeit zu bleiben, sondern auch nebst diesen folgende neue Bestimmungen einzutreten haben:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung anzufangen ist es strenge, und unter Konfis-

kationsstrafe verbothen, an der Gränze der österreichischen Staaten, und zwar innerhalb des Bezirkes Einer Meile unter was immer für einem Vorwande, Schafwoll-Niederlagen zu errichten; auch darf selbst nicht in einem nahe an der Gränze gelegenen Orte, wo ein Zollamt eingesetzt ist, eine Schafwoll-Niederlage, aus welcher entweder an die innerhalb des gedachten Bezirkes befindlichen Tuchmacher, oder in das Ausland der Absatz gerichtet werden wollte, in Zukunft bestehen.

2) Jene Schafwollvorräthe, welche sich jederzeit innerhalb des bemerkten Bezirkes unter was immer für einem Vorwande aufgehäuft befinden, und bloß Speculanten oder Wollhändlern, und nicht wirklichen Wollerzeugern selbst gehören, sind binnen einem Zeitraum von drey Monathen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung anzufangen, außer gedachten Bezirken landeinwärts zu schaffen; indem nach Verlauf der besagten Zeitfrist die vorgefundene Schafwolle nach dem Sinne des 1. §. in Verfall gesprochen werden würde.

3) Diejenigen für das Ausland bestimmten Schafwolltransporte, welche auf Verlangen der Eigenthümer bey Legstätten verzollt werden, müssen von nun an nicht nur, wie bisher genau und in Gegenwart eines Oberbeamten zollämtlich behandelt, sondern auch unter ämtlicher Aufsicht geladen werden. Auf der Zahlungsbollete selbst aber muß die unter ämtlicher Aufsicht geschehene Verladung bestätigt, und jeder, bey dem Ausbruche mit einer Zahlungsbollete ohne diese Bestätigung vorkommende Transport ohne weiters daselbst abgeladen, nochmals genau gewogen, und überhaupt damit das Amt strenge gehandelt werden.

4) Endlich wird auch jene Schafwolle, welche für Fabrikanten oder Manufakturisten, die in der Nähe einer Meile gegen die ausländische Gränze ihre Fabriken betreiben, bestimmt, von der Entfernung einer Meile gegen das Ausland aber mit der vorgeschriebenen, von der nächst gelegenen Zoll- Legstätte, oder dem Gränzzollamte vidimirten Legitimation der Ortsobrigkeit, wohin die Schafwolle gehört, nicht begleitet ist, ohne Nachsicht der Konfiskationsstrafe unterliegen. Wien, den 21. December 1817.

Wegen Entrichtung der Briespost-Gebühren in Conventions-Münze.

Se. Majestät haben vermöge Verordnung der k. k. Hofkammer vom 10. December zu befehlen geruht, daß vom 1.

6  
Februar 1818 angefangen, die Briefpost-Gebühren auch in denjenigen Ländern, in welchen sie demahl im Papiergelde bezahlt werden, in Conventions-Münze entrichtet werden sollen, und zwar nach den, in dem eingeführten Briefpost-Tariffe enthaltenen Satzungen in Conventions-Münze. Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft und Nachahmung bekannt gemacht. Wien den 12. December 1817.

Wegen Entrichtung der Postwagens-Gebühren in Conventions-Münze.

In Folge Sr. Majestät allerhöchsten Befehls und Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. December, müssen die Postwagens-Gebühren vom 1. Februar 1818 angefangen, in allen Oesterreichisch-kais. Ländern nach den bezeugten Tariffen in Conventions-Münze eingehoben werden.

Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich werden die bezeugten Vorschriften zur genauen Nachahmung bestimmt. Wien den 12. December 1817.

Verleihung der Großhandlung an Herrn Wilhelm von Wertheimstein.

Da Wilhelm von Wertheimstein, welchem bereits durch Regierungs-Decret dd. 1. Februar 813, eine k. k. privil. Großhandlung nach dem Tode seines Vaters Joseph von Wertheimstein verliehen wurde, nunmehr die ihm aufgetragenen Bedingungen der Verleihung erfüllt, und die Dissolution der väterlichen Societät von Wertheimstein et Sohn bewirkt, auch den Besitz seines Fondes per 50,000 fl. W. W. ausgewiesen hat, so wird er unter einem hierorts mit seinem Großhandlungsbesugnisse protokolliert, jenes des Joseph von Wertheimstein aber abgeschrieben. Von dem k. k. n. ö. M. und W. S. Wien, den 22. Dezemb. 1817.

Ernennung zum General-Consul bey den vereinigten Staaten von Nord-Amerika des Herrn Commissär Freyherrn Bartholomä von Stürmer.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 13. November 1817 den bisherigen k. k. Commissär auf der

Insel St. Helena Freiherrn Bartholomä von Stürmer zum österreichischen General-Consul bey den vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu ernennen, und demselben vor der Hand Philadelphia zu seiner Residenz zu bestimmen geruht. Von dem k. k. n. ö. M. und W. G. Wien, den 29. December 1817.

### Kundmachung der provisorischen Bank-Direktion.

Die nach den Anordnungen des höchsten Patentes vom 1. Junius 1816 über die Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank, von Sr. Majestät eingesetzte provisorische Bank-Direktion hatte die Bestimmung, die Geschäfte der Nationalbank so lange zu verwalten, bis die von den Aktionären selbst nach den Vorschriften der Statuten gewählte Bank-Direktion die Geschäftsführung zu übernehmen im Stande seyn wird.

Dieser Zeitpunkt ist gegenwärtig eingetreten, indem die von einem Ausschusse der Aktionäre gewählte, und von Sr. Majestät bestätigte Bank-Direktion die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, um die Leitung der Angelegenheiten der National-Bank übernehmen zu können. Die provisorische Bank-Direktion wird daher am 19. dieses sämmtliche Geschäfte sammt allen Kassen und Aemtern der Nationalbank, an die neu eingesetzte Direktion übergeben, und sich in Folge des §. 12 des angezogenen höchsten Patentbeschlusses auflösen.

Von diesem Tage anzufangen hat sich daher Jedermann in den Angelegenheiten der Bank an die neue Bank-Direktion zu wenden, welche über die Art ihrer Geschäftsführung ein von der hohen Staatsverwaltung bestätigtes Reglement zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. Wien, am 17. Januar 1818.

### Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses vom Herrn Caspar Donat.

In Folge Regierungsverordnung vom 24. December 1817. Empfang 14. dieß, wurde die vom Caspar Donat geschehene Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und das vorgelegte Original-Befugnißdecret zur Kassirung daselbst zurückbehalten.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungsbefugniß sammt Firma unterm heutigen Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. M. und W. G. Wien, den 15. Jänner 1818.

Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses von Herrn  
Claudy Passy.

In Folge Regierungs-Decrets vom 29 dieß wurde die von Claudy Passy geschehene Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und das Original Befugniß Decret zur Kassierung daselbst zurückbehalten.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Handlungsbefugniß sammt Societät und Firma unterm heutigen Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. S. Wien, den 26. Jänner 1818.

Aufstellung eines österreichischen Consulates zu Cagliari  
auf der Insel Sardinien, und Verleihung desselben an  
den Handelsmann Salvator Koffi.

Mittels Regierung-Decret vom 7 dieß wurde diesem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte erinnert.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Kommerz- Hofkommissions-Decret mit höchster Entschliesung vom 27. November 1817 die Aufstellung eines österreichischen Consulates zu Cagliari auf der Insel Sardinien mit der Abhängigkeit von dem k. k. General-Consulate in Genua anzuordnen, und dasselbe dem dortigen Handelsmann Salvator Koffi zu verleihen geruhet. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. S. Wien den 19. Jänner 1818.

Aufstellung zweyer österreichischen Consulate im Königreiche der vereinigten Niederlande, nämlich zu Antwerpen und Rotterdam, dann eines Vice-Consulats zu Ostende, und Verleihung des 1ten dem Ritter Carl von Pelgram, des 2ten dem von Schaif, und des 3ten dem Johann de Bette.

Mittels Appellations Decrets vom 24. vorigen Monaths Empfang 12. dieß, wurde anher eröffnet.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt des Kommerz-Hofkommissions-Decret vom 16. November 1817. mit höchster Entschliesung vom 8. ejusd: die Aufstellung zweyer österreichischer Consulate im Königreiche der vereinigten Nieder-



lande, nämlich zu Antwerpen und Rotterdam, dann eines Viceconsulates zu Ostende anzuordnen, das erste dem Ritter Carl von Pelgram, das zweyte dem von Schaik, und das dritte dem Johann de Wette allergnädigst zu verleihen geruhet. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. G. Wien, den 15. Jänner 1818.

### Zurücklegung der Waarensalen = Stelle des Franz Kysl.

In Folge Regierungsverordnung vom 26. dieß, wurde die Zurücklegung der dem Franz Kysl im Jahre 1787 verliehenen Waarensalen = Stelle, wovon das Original = Verleihungs = Decret daselbst ad cassandum zurück behalten wurde, angenommen. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. G. Wien, den 26. Jänner 1818.

### C i c u l a r e.

Womit der neu regulirte Zolltariff für die Ein- und Ausfuhr des Messings, und der daraus gefertigten Waaren bekannt gemacht wird.

Er. Majestät haben in Beziehung auf die von der k. k. Kommerz = Hofkommission in Antraq gebrachte Regulierung der Zollsätze und der zu bestehen habenden Einfuhrs = Verbothe für den Artikel Messing, und für die daraus gefertigten Waaren mit höchster Entschliehung vom 28. December 1817. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet.

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung anzufangen; haben die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze, und die Einfuhrs = verbothe an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer der Zolllinie liegenden Districten ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie haben die über diesen Verkehre in der Zoll- und Dreyßigst- Anordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Die im Tariffe unter den Zollbeträgen gezogenen Striche bezeichnen die ebenfalls im ganzen Umfange der Monarchie in Wirkung tretenden Einfuhrverbothe, und die Einfuhrzölle sind nur dann in Anwendung zu bringen, wann eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer nothwendig ist. Wien, den 18. Februar 1818.

T a r i f f

über die Verzollung des Messings, und der daraus verfertigten Waaren.

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhrzoll nach dem Wiener-Gewichte.		Ausfuhrzoll nach dem Wiener-Gewichte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Messing, (gelbes Metall, Tombak, Prinzmetall) roh in Stücken und Stangen, . . . . . 1 Centner	26	40	—	11
2	— — — in Tafeln, Platten und Rollen, . . . . . 1 Centner	45	36	—	19
3	Messingene und tombacene, wie auch sogenannte Nothschmied-Waaren, als Leuchter, Lichtscheeren, Köffel, und d. gl. ohne Unterschied . . . . . 1 Centner	60	—	—	25
4	Messingdrath, gemeiner, . . . . . 1 Centner	43	30	—	18
5	Messingene Klavier- & Klavizembel-Ziher- und Kranzeldrath sammt Holz. . . . . 1 Centner	16	40	—	21
6	Messingene Nägel, Nadeln, Fingerhüte und d. gl. auch wenn sie verzinnet sind. . . . . 1 Centner	60	—	—	25

Stoll-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einzufuhrszoll nach dem Wiener-Gewichte.		Ausfuhrszoll nach dem Wiener-Gewichte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
7	Messingene, Instrumente, chirurgische, mathematische, mechanische, wie auch dergleichen Maschinen und deren Bestandtheile, vom Guldenwerthe.	—	6	—	1
8	detto, detto, musikalische vom Guldenwerthe.	—	12	—	1
9	Messing, alt und gebrochen, in Spähnen und Staub, wie auch die Glockenspeis, 1 Zentner Sporco.	1	36	3	12

### K u n d m a c h u n g,

#### der österreichischen Nationalbank.

Da die privilegirte Oesterreichische Nationalbank nach dem VII. und VIII. Abschnitte des kundgemachten Reglements berechtigt ist, die im 111 und 112 §. bezeichneten Gegenstände von Werth als Depositum zu übernehmen, und nach dem 142. §. auf Gold- oder Silbermaterialien, und auf inländische, in Conventions-Münze verzinslichen Staatspapiere Vorschüsse zu leisten, so hat die Direction von dem Wunsche befehlet, dem Wirkungskreise dieser Anstalt allmählich seine volle, gesetzliche Ausdehnung zu verschaffen beschlossen, beyde genannten Geschäftszweige unverzüglich zu organisiren, und gibt sich hiermit die Ehre, solches mit dem Beysaße öffentlich kund zu machen, daß die dießfälligen Operationen mit dem 9. März dieses Jahres beginnen, und dabey nebst den im Reglement bereits umständlich verzeichneten Medahtäten, noch die näheren dem Geschäftszuge nöthigen, und hier beygefügten Vorschriften und Förmlichkeiten zu beobachtet seyn werden.

Wien, am 19. Februar 1818.

## V o r s c h r i f t e n ,

welche bey Depositirungen an die privilegirte Oesterreichische Nationalbank zu beobachten sind.

§. 1. Die zur Hinterlegung bey der Bank nach dem 111. und 112. §. des Reglements geeigneten Gegenstände können täglich Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit der doppelten, im §. 113 angeordneten Consignation der Centralcasse dieses Instituts überbracht werden, welche solche nach Vorschrift der §§. 114 bis 117 revidirt, und sie, wenn kein im 118 §. bemeldeter Anstand obwaltet, unverzüglich zur Amteshandlung vornimmt.

§. 2. Wenn Gold, oder Silbermünzen hinterlegt werden, muß die in Dupplo zu überreichende Consignation nach Inhalt des 113. und 114 §., und nach dem Formulare, welches dem ersteren beygefügt ist, durch Ausfüllung der ersten drey Colonnen, die Zahl und den Gewichtsbesund der Posten, welche überbracht wurden, durch die vierte Colone die Sorte der Münze, und den bestimmten Ausweis der eingehändigten, die Posten bildenden Stücke, endlich durch die fünfte Colonne den Werth der hinterlegten Münze enthalten, welcher bey Münzen, die, ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes zu genießen, vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, nach ihrem feinen Gehalte abgeschätzt wird.

§. 3. Die Verificirung der Münzen geschieht

a) durch Abzählung der Stücke,

b) durch das Nettogewicht der einzelnen Posten, nach welchem auch die Abschätzung aller Goldmünzen, und jener aus- oder inländischen Münzen geschieht, deren Werth durch Abnützung einer Veränderung unterliegt.

§. 4. Der Werth der Gold- und Silberwaaren wird nach der entsprechenden, vermöge §. 116 des Reglements, an die Bank zu überreichenden Münzamt's-Bolleten, jener der Geräthe vom edlen Metalle hingegen, nach dem Feingehalte der Wiener-Probe erhoben, daher das Geräthe, welches mit fremder Probe versehen wäre, einer besonderen Prüfung der Sachverständigen unterzogen wird.

§. 5. Bey Hinterlegung der in Conventions-Münze verzinslichen Staatspapiere ist in der Consignation der jeder Verbriefung beygefellte Zinsen-Coupons-Bogen genau zu beschreiben.

§. 6. Inländische Staatspapiere, welche nicht in conventionsmäßiger Silbermünze verzinsset werden, müssen nach ih-

dem Börsenmäßigen Werthe des Tages mit dem gleichzeitigen Course der zu fünf vom Hundert in Conventionsmünze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen verglichen, auf den Werth der letztere reducirt, und hiernach behandelt werden.

§. 7. Ausländische Staatspapiere werden jederzeit nach ihrem Nennwerthe, und wenn sie nicht auf conventionmäßige Silbermünze lauten, nach dem bekannten Wechsel-Parir der vorgeschriebenen Valuta abgeschätzt. Ein gleiches gilt von Geldurkunden der Privaten, unter welchen die auf Wiener-Währung lautenden Verbriefungen nach dem bey der Einlage bestehenden Börse — Course der Conventionsmünze berechnet werden.

§. 8. Für jedes in Folge des 127. §. des Reglements plombirte und gestiegelte Collo oder Paquet, wenn solches weniger als 50 Pfunde wiegt, wird nach dem 120 §. bey der Uebernahme, und seiner Zeit bey der Erfolgassung Ein Gulden Bankvaluta entrichtet. Für Colli von fünfzig bis ein Hundert Wiener-Pfunde, wird die Gebühr auf zwey Gulden Bankvaluta, und bey noch schwereren Collis von fünfzig zu fünfzig Pfunden des Gewichtes um Einen Gulden Bankvaluta erhöht.

§. 9. Bey Bemessung der Aufbewahrungs-Gebühren werden nach dem Fingerzeige der §§. 121 und 122 des Reglements nachfolgende Grundsätze befolgt werden:

1) Wenn der hinterlegte Werth weniger als fünfzig tausend Gulden Bankvaluta beträgt, wird die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr dreßzig, die halbjährige zwanzig, die vierteljährige fünfzehn Kreuzer Bankvaluta von hundert Gulden des Abschätzungswerthes betragen.

2) Für kürzere Fristen bezahlt man von hundert Gulden der unter fünfzig tausend Gulden ausfallenden Abschätzung

für 15 Tage vier,

— 30 — acht,

— 45 — zehn,

— 60 — zwölf, und

— 75 — vierzehn Kreuzer Bankvaluta.

3) Beträgt die Abschätzung fünfzig tausend Gulden Bankvaluta, oder eine noch höhere Summe, so werden für ein Jahr zwanzig, für ein halbes fünfzehn, und für ein viertel Jahr zwölf Kreuzer, hingegen bey kürzeren Fristen

für 15 Tage drey,

— 30 — sechs,

— 45 — acht,

— 60 — zehn, und

— 75 — elf Kreuzer Bankvaluta von Hundert

Gulden des Werthes als Aufbewahrungsgebühr entrichtet.

§. 10. Für Depositirungen, welche die vierteljährige Frist überschreiten, wird die halbjährige Gebühr, für jene, welche auf länger als ein halbes Jahr geschehen, die ganzjährige Gebühr bemessen, so wie für Deposita, welche auf unbestimmte Frist erlegt wurden, die Aufbewahrungsgebühr für den Lauf eines ganzen Jahres zu entrichten ist.

### Vorschriften bey Darleihen auf Deposita.

§. 11. Da zu Darleihen auf Deposita nur jene disponibeln Fonde der Bank zu verwenden sind, welche dem nach §. 52 des Reglements vorzüglich zu nährenden Escompten-Geschäfte erübrigen; so wird die Bank-Direction von Woche zu Woche, die auf gedachte Art anzulegenden Capitalien, die Bestimmung der dem einzelnen Deponenten zuzuweisenden Beträge, so wie die Festsetzung der Fristen, auf welche vorgeliehen wird, nach Kräften der Anstalt, nach den Bedürfnissen des Places, und nach den sonstigen bey diesem Geschäfte eintretenden Verhältnissen regeln.

§. 12. Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann sich in den ersten 3 Tagen der Woche bey der Bank um Bewilligung eines Darlehens melden. Diese Anmeldung geschieht durch eine ungestempelte, dem Einreichungs-Protokolle überbrachte schriftliche Erklärung, welche den Betrag der angeführten Summe, die Frist, in welcher man sie zurückzubezahlen gedenkt, so wie die Art des Pfandes, welches zur Sicherheit der Bank angebothen wird, mit kurzen klaren Worten enthält, und mit der Unterschrift des Proponenten, nebst Angabe seines Standes und Wohnortes zu versehen ist.

§. 13. Am Freytag Vormittags können die Partheyen in gedachtem Einreichungs-Protokolle den Bescheid erheben, ob und in welcher Modalität das Darlehen bewilliget sey. Bey Verweigerung angeführter Darlehen wird die Direction keinen Grund dem Bescheide befügen.

§. 14. Nach erhaltener Darlehens-Bewilligung hat die Parthey das angebothene Pfand, mit einer, nach den hier oben für das Depositenwesen vorgeschriebenen Modalitäten, in Dupplo verfaßten Consignation der Centralcasse der priviligirten österreichischen Nationalbank zu überbringen, welche solches vorschriftsmäßig revidirt, auf die bey dem Depositenwesen eingeführte Weise abschätzt, den Gesammbetrag des Pfandwerthes nach den im §. 144 und 145 des Reglements auf jene Summe reducirt, für welche ihn die Bank als Verbürgung

ansieht, und den hiernach entfallenden Quotienten mit Zahlen und Buchstaben auf beyden Consignationen unter gemeinschaftlicher Fertigung der Partheyen, und zweyer Oberbeamten der Centralcasse vormerkt, sodann aber unverzüglich die darzuleihende Summe nach Abzug der Gebühren und Zinsen erfolgt. §. 15. Auf das nach §. 150 des Bankreglements der Parthey als Pfandschein hinauszugebende eine Exemplar der eingereichten Consignation, wird unter ämtlicher Fertigung nachstehende Erklärung beygefügt:

„Mit Vorbehalt der im VIII. Abschnitte des kundgemachten Bankreglements dem Institute gegen ihre Schuldner zustehenden besondern Rechte wird obiges Pfand gegen die am (Datum der Verfallszeit) pünktlich zu geschehende Rückzahlung der hierauf vorgeleihenen fl. . . . . Sage . . . . . Gulden Bankvaluta für Rechnung (Nahmen des Schuldners) „bis dahin in getreue Verwahrung genommen.“

§. 16. Dem andern, nach erwähnter Reglements-Bestimmung die Stelle einer förmlichen Schuldverbriefung vertretenden Exemplare der Consignation, hat die Parthey die am eigenhändige Ausfüllung der rasirirten Stellen, und durch eigenhändige Unterschrift, oder wenn letztere allein eigenhändig gemacht wird, unter Mitfertigung zweyer Zeugen und mit ihrem Siegel, beyzufügen:

„Gegen obiges Pfand sind mir von der privilegirten, österreichischen Nationalbank fl. . . . . als baarer Vorschuß nach Abzug von fl. . . . . als Uebernahme, Gebühr, und von fl. . . . . als die von heute bis (Verfallstag) zu jährlichen (Hundert) berechneten Zinsen, somit in einem Betrage fl. . . . . Sage . . . . . Gulden Bankvaluta richtig eingehändigt worden. Ich verheiß, demnach am Verfallstag, gegen Rückstellung des gedachten Pfandes fl. . . . . Sage Gulden . . . . . Bankvaluta bey der Centralcasse der privilegirten österreichischen Nationalbank pünktlich abzuführen, und erkläre noch überdies mich allen im VIII. Abschnitte des kundgemachten Bankreglements dem Schuldner dieser Anstalt vorgezeichneten persönlichen Verbindlichkeiten unweigerlich, und ohne Ausnahme zu unterziehen.“

§. 17. Da sich die Bank in allen Fällen nur an ihren ursprünglichen Schuldner wendet, wird derselbe nur dann aus seiner persönlichen Haftung treten, wenn er seinen Pfandschein mit Vorwissen und Bewilligung der Bankdirection übertragen (cedirt) hat, und die dießfällige ämtliche Bestätigung vom Cessionar (Uebernehmer) und vom Cedenten gemeinschaftlich angesucht, und erwirkt wurde. Die angezeigte Ueber-

tragung wird durch Mitunterfertigung eines Oberbeamten der Bank bekräftiget, und in ihren Büchern vorgemerkt.

§. 18. Bey dem Darlehens-Geschäfte, welches für dermahlen auf den Zinsfuß von jährlichen sechs von Hundert festgestellt wird, tritt nach dem 155 §. des Reglements nur die Entrichtung einer Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühr nach dem für das Depositenwesen gegebenen Maasstabe ein.

§. 19. Um die Erfolglassung des Pfandes zu bewirken, hat der Eigenthümer der in seinen Händen befindlichen Consignation nachstehende Formel mit eigenhändiger Fertigung beizufügen:

„Obiges Pfand ist mir gegen Erlag von fl. . . . .  
 „als schuldiges Capital, und von fl. . . . . als Erfolg-  
 „lassungs-Gebühr in Summe von fl. . . . . Sage  
 „. . . . . Gulden Bankvaluta von der privilegirten österrei-  
 „schen Nationalbank getreulich wieder zurückgestellt worden.“

(Datum).

(Unterschrift).

Nach geleisteter Zahlung gedachter Beträge wird den Parthen unverzüglich sowohl das hinterlegte Pfand selbst, als auch die in den Händen der Bank statt eines Schuldscheines aufbewahrte Consignation mit nachstehender von den Oberbeamten der Centralcasse gefertigten Erklärung zurückgestellt:

„Nach dem heute hierorts gemachten Erlage von fl. . . . .  
 „. . . . . als schuldiges Capital, und von fl. . . . . als  
 „Erfolglassungs-Gebühr, in Summe von fl. . . . . Sage  
 „. . . . . Gulden Bankvaluta wird gegenwärtiger Schein  
 „für annullirt erklärt.“

§. 20. Wenn jemand irgend einen Gegenstand von Werth bey der Bank deponirt hat, später erst hierauf einen Vorschuss verlangt, und ihm derselbe bewilliget ist, so wird keine neuerliche Uebernahms-Gebühr bezogen, von der bereits abgeführten Aufbewahrungs-Gebühr, der auf die Darlehens-Frist entfallende Betrag zurückerstattet, und hiernach statt der früher bestandenen, und vorschriftsmäßig zu erledigenden Consignationen die nach dem 15. und 16. §. angeordnete Ausfertigung der Pfand- und Schuldscheine besorgt.

§. 21. Wer zur Uebernahme des ihm bewilligten Darlehens binnen vier Tagen vom Dato des ihm ertheilten Bescheides nicht das Nöthige einleitet, hat seiner Versäumniß zuzuschreiben, wenn die Bewilligung für erloschen angesehen wird.



## A n h ä n g.

Besondere Vorschriften für den Fall, daß nach dem 61. S. des Reglements bey dem zum Escompte proponirten Wechselbriefe die dritte fehlende Signatur supplirt werden will.

§. 22. Wer Effecten zu escomptiren wünscht, welche nur mit zwey anerkannt soliden Unterschriften versehen sind, hat deren Einreichung an den für das Escompte-Geschäft bezeichneten Tagen mittelst der vorgeschriebenen Listen A et B zu besorgen, und in jeder derselben in die dritte Rubrik mit Namen des Zahlers überschrieben, zur Vertretung der fehlenden Firme, eine summarische Angabe des von ihm angebotenen Pfandes einzuschalten.

§. 23. Wenn die Bankdirection die Annahme der Effecten, und des proponirten Pfandes beschlossen, wird der Parthey solches dadurch zur Wissenschaft gebracht, daß auf gewöhnliche Art zur Geldbehebung auf die abzuholende Liste B die erforderliche Zahlungs-Anweisung, jedoch zum Unterschied, mit rother Tinte ausgefertigt wird.

§. 24. Die Berichtigung dieser Zahlungs-Anweisung geschieht erst dann, wenn die Parthey solche mit doppelter Einreichung einer Consignation des Pfandes, und mit seiner Einantwortung an die Bank bey der Centralcasse, auf vorgeschriebene Art vorgewiesen, und den erforderlichen Depositenchein, bey dem nur eine Uebernahms-Gebühr berechnet ward, erhoben hat, welcher der Parthey mit Besetzung der Summe und Verfallszeit der Effecten, für welche die Bürgschaft besteht, wieder hinausgegeben wird.

§. 25. Um zu vermeiden, daß nicht einerseits die Parthenen wegen verschiedener Verfallszeiten ihrer Effecten in früherer Behebung ihrer Pfänder gehindert werden, oder die Bank selbst in eine zu verwickelte Geschäftsgedabrung komme, wird den Parthenen freigestellet, jeden Wechselbrief von verschiedener Verfallszeit, durch abgesonderte Einreichungs-Listen, auch mit einem eigenen Pfande zu belegen, weil der Regel nach die Vormerkung über die Erfolgslassungs-Zeist nur nach dem Datum des zuletzt verfallenden Effectes vorgenommen, und keine theilweise Zurückstellung des Pfandes gestattet wird.

§. 26. Die Erfolgslassung eines ähnlichen Pfandes geschieht gegen ein von der Escompte-Casse ausgestelltes Zeugnis, über den richtigen Eingang der verfallenen Wechselbriefe, und gegen Entrichtung der gesetzlichen Erfolgslassungs-Geb.

bühe. Wer sein Pfand nicht behebt, hat vom dritten Tage seiner erloschenen Verbindlichkeit an, sich den für das Depositenwesen eingeführten Prolongations-Gebühren zu unterziehen.

Für die, aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und aus Tyrol kommenden Salami oder Cervelate-Würste, wird der Zoll herabgesetzt.

Bey dem Umstande, daß schon nach dem Tariffe vom Jahre 1788 die Tyroler Salami oder Cervelate-Würste in der Einfuhr nach den übrigen Oesterreichischen Provinzen bey der Consumo-Verzollung begünstiget waren, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofcommission unterm 17. Februar d. J. zu bestimmen befunden, daß die, durch höchste Entschliesung vom 31. May 1815 für die Lombardisch-Venetianischen, dann für die Tyrolisch-Vorarlbergischen Fabrikate und Kunstzeugnisse ausgesprochene Verzollungs-Begünstigung auch bey den Salami oder Cervelate-Würsten in Anwendung zu kommen, daher bey der Einfuhr der, als solche legitimirten Salami, sowohl aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, als auch aus Tyrol, nur die Entrichtung der Hälfte pr. 6 fl. Conventions-Münze, des, demahl für das Ausland mit 12 fl. pr. Zentner bestehenden, Einfuhrzollses einzutreten habe. Wien den 28. Februar 1818.

Zurücklegung der Großhandlung des Herrn Zeno Gögl.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 37. Jänner d. J. wurde die von dem Großhändler in Krems Zeno Gögl gemachte Zurücklegung seines Großhandlungs-Besuanisses, worüber das Original-Verleihungs-Dekret daselbst ad cassandum zurückbehalten wurde, angenommen.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungsbefugniß sammt Firma unterm heutigem Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. G. Wien den 6. Februar 1818.

Zurücklegung des Großhandlungsbesugnisses des Herrn  
Franz Bertoni.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 22 Jänner d. J. wurde die von Herrn Franz Bertoni geschehene Zurücklegung seines Großhandlungs-Besugnisses angenommen.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Besugniß sammt Firma unterm heutigen Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. S. Wien den 6. Februar 1818.

Zurücklegung des Handels-Besugnisses mit türkischen  
Waaren im Großen der Wittve Magdalena Pazzani.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner, Empfang 3. dieß wurde die von der Wittve Magdalena Pazzani geschehene Zurücklegung ihres Besugnisses zum Handel mit türkischen Waaren im Großen angenommen.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes unter der Firma Georg Pazzani protokolliertes Besugniß unterm heutigen Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. S. Wien, den 6. Februar 1818.

Zurücklegung der Großhandlung des Herrn Anton  
Sayler.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 3. dieß wurde die von dem Anton Sayler angezeigte Zurücklegung seines Großhandlungsbesugnisses, wovon das Original-Berleihungs-Decret daselbst zur Kassirung zurückbehalten wurde, angenommen, und die Löschung seiner Firma aus dem Merkantilprotokolle angeordnet.

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungsbesugniß sammt Firma unterm heutigen Dato im Merkantilprotokolle abgeschrieben worden. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. S. Wien, den 16. Februar 1818.

Löschung des Dometer Bosichi Triandofilo, des Peter Deix, und des Dometer Constandulachi aus dem Stande der hiesigen Waarensensalen.

In Folge Regierungs- Dekrets vom 21 dieß wurde über die gemachten Erhebungen, daß Dometer Bosichi Triandofilo in Triest gestorben, und Peter Deix entwichen ist, Dometer Constandulachi aber sich in Rußland sesshaft gemacht hat, und alle drey schon wegen nicht bezahlten Erwerbsteuer ihre Stellen verwirkt haben, verordnet, selbe aus dem Stande der hiesigen Waarensensalen zu löschen. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. S. Wien, den 16. Februar 1818.

Anton Schwizer werden Geschäfte abzuschließen verbothen.

Es hat sich bey einer, über die Anzeige der beedeten Waarensensalen mit Anton Schwizer vorgenommenen Untersuchung ergeben, daß dieser die Handlungs- Gewölber besuche, von den Handelsleuten Waarenmuster verlange, und Verkaufsanträge mache, hiedurch sich aber in der ihm nicht zustehenden Eigenschaft eines Sensalen betrage.

Demselben wird daher zur Verständigung seiner Mitglieder bedeutet, daß selbe zur Hintanhaltung dieser und ähnlicher Unfüge sich weder des Anton Schwizer, noch eines andern unbefugten Sensalen in ihren Geschäften bedienen sollen, widrigens man den Uebertreter dieser Anordnung nach der Strenge der Gesetze bestrafen würde. Von dem k. k. n. ö. M. u. W. S. Wien, den 9. Februar 1818.

Die Getreide Ausfuhr wird auf allen Puncten der Monarchie gegen die in dem Zolltariffe vom Jahre 1788 bestimmten Zollsätze bewilliget.

Er. Majestät haben vermög Hoffkanzleydekret vom 9. d. M. durch allerhöchste Entschließung vom 7 d. M. die Getreide- Ausfuhr auf allen Puncten der Monarchie gegen die in dem Zolltariffe vom Jahre 1788 bestimmten Zollsätze, nämlich:

- a) Für alle Getreide- Sattungen, und Hülsenfrüchte mit  $\frac{1}{2}$  fr. vom Mæßen.
- b) Für die fein gerollte Gerste mit 3 Kreuzer vom Zentner.

c) Für die gemeine gerollte Gerste mit  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Zentner.

d) Für die gebrochene Gerste mit  $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Zentner. Endlich

e) für den Gries mit 1 Kreuzer vom Mæßen, sämtliche Zollsätze in Conventions-Münze, allergnädigst zu bewilligen geruhet. Wien den 10. März 1818.

Verleihung des erledigten General-Consulates zu Ancona an den bisherigen Consul zu Salonichi  
Joseph Ehoch.

Nach Inhalt eines hohen Kommerz- Hofkommissions Dekretes vom 27. December 1817. haben Sr. k. k. Majestät mit höchster Entschliehung vom 22. desselben Monathes das durch den Austritt des Joseph Deberto erledigte österreichische General-Consulat zu Ancona, dem bisherigen Consul zu Salonichi, Joseph Ehoch allergnädigst zu verleihen geruhet.

Welches dem Gremio der k. k. privilegierten Großhändler zu Folge Regierungs- Dekretes vom 23. vorigen Monathes, Empfang 4. dieß, hiermit bekannt gemacht wird. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. G. Wien den 5. März. 818.

Zurücklegung der Waarensensalen = Stelle des Joseph Schenz.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 26. Februar d. J. wurde die von Joseph Schenz gemachte Zurücklegung der ihm in dem Jahre 1810 verliehenen Waarensensalen = Stelle angenommen. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. G. Wien, den 9. März 1818.

Verordnung für Waaren = Sensalen.

Durch hohes Kommerz- Hofkommissions- Dekret vom 18. Februar d. J. wurde erinnert, daß der 9te §. der Waarensensalen-Instruction nur dahin gehe, daß kein Sensal durch das Anerbieten sich mit einer geringern als der vorgeschriebenen Sensarien zu begnügen, einem seiner Mitsensalen die Kommissionen entziehen soll, hiedurch also keineswegs im Allgemeinen untersagt sey, daß ein Sensal auch gegen einen geringeren, als die eigentlich nur als das Maximum ausge-

messene Gebühr ein Geschäft besorgen dürfe; es erscheint daher die ausdrückliche Aufhebung dieser Stelle der erwähnten Instruction, in so lange solche überhaupt noch in Kraft besteht, um so weniger als notwendig, als ohnehin in dem in der Verhandlung stehenden Kommerz = Codex bereits auf die Beseitigung des sich in dieser Beziehung ergebenden Unstandes vorgebracht sey.

Welches demselben in Folge Regierungs = Verordnung vom 25. Februar, Empfang 9. dieß zur Belehrung hiermit bekannt gemacht wird. Von dem k. k. n. ö. M. u. B. S. Wien, den 12. März. 1818.

Der gemeine Messingdrath wird, als ein, dem Einfuhr = Verbothe unterliegender, Artikel erklärt.

Zufolge eines hohen Hofkammer = Dekrets vom 17. März 1818 unterliegt auch der gemeine Messingdrath dem, im ganzen Umfange der Monarchie in Wirkung tretenden Einfuhr = Verbothe, und der, für diesen Artikel bestimmte Einfuhr = Zoll ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird.

Diese Bestimmung wird als Berichtigung des, mit dem Circulare vom 18. Februar d. J. hinausgegebenen, von der hohen Hofkammer herabgelangten Tariffes über die Verzollung des Messings, und der daraus verfertigten Waaren zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wien, den 27. März 1818.

Erloschene Waarensensalen = Stelle des Stephan Schmidt.

In Folge Regierungs = Verordnung dd<sup>o</sup>. 12. dieß wurde die, von dem k. k. n. ö. Merkantil = und Wechselgerichte gemachte Anzeige, daß der Waarensensal Stephan Schmidt Commercial = Stempelmeister geworden sey, dessen Original = Dekret vom 20. April 1810, wodurch demselben die Sensalen = Stelle verliehen wurde, daselbst kassirt zurückbehalten. M. u. B. S. Wien, den 26. März, 1818.

Chevalier Gasparo de Gregori wird zum Advocaten für die Rechtsangelegenheiten der öst. Staatsbürger zu Turin aufgestellt.

In Folge der seit älteren Zeiten bestandenen Gewohnheit in jenen auswärtigen Ländern, wo verschiedene Angelegenheiten, vorzüglich auch jene des Handels der österreichischen Staatsbürger häufiger vorkommen, einen Rechtsfreund aufzustellen, der sie bey den auswärtigen Gerichtsbehörden vertritt, hat die k. l. geheime Hof- und Staatskanzley an die Stelle des vor einigen Monaten mit Tode abgegangenen Emanuel de Tatti den Chevalier Gasparo de Gregori zum Advocaten für die Rechtsangelegenheiten der österreichischen Staatsbürger zu Turin aufgestellt.

Hievon wird die Regierung zur Verständigung des Handelsstandes mit dem Beysaze in die Kenntniß gesetzt, daß Hr. de Gregori, so wie die in der nämlichen Eigenschaft zu Paris, Florenz, Neapel und München bereits aufgestellten Individuen, zwar die Verpflichtung übernommen haben, alle jene österreichischen Staatsbürger, welche sich in ihren Angelegenheiten bey den Sardinischen Gerichtsbehörden an ihn wenden wollen, gegen die üblichen Gebühren bestens zu vertreten, daß jedoch den Partheyen unbenommen bleibe, sich auch des Beystandes eines jeden andern Rechtsfreundes in Turin, zu welchem sie etwa mehr Vertrauen haben werden, zu bedienen. Wien, den 24. März 1818.

Verleihung des Großhandlungsbefugnisses an Herrn Jakob Joseph Freyherrn von Stöckl.

Durch Dekret der hohen Kommerz- Hofkommission vom 11. October 1816. wurde dem Herrn Jakob, Joseph Freyherrn von Stöckl das angesuchte Großhandlungsbefugniß in Wien, wozu er alle erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen hat, verliehen.

Welches in Folge Regierungsdekret vom 25. October, Empfang 19. November 1816. mit dem Beysaze bekannt gemacht wird, daß derselbe nach nunmehr erfolgter Trennung seines mit Paul v. Smitmer bestandenen stillen Gesellschafts-Contracts und ausgewiesenen Besitze des Fonds mit seinem Großhandlungsbefugnisse, und der ihm und seinen Gesellschaftern gestatteten Firma Gebrüder Smitmer unterm heuti-

gen Dato im Merkantilprotokolle angeschrieben worden sey.  
W. u. W. S. Wien, den 2. April 1818.

N o t e.

Von der k. k. Stadthauptmannschaft.

In Folge einer hohen Regierungs-Präsidential-Eröffnung vom 11. April 1818. N. 3. 669 ist wegen des Austrittes des hiesigen Handelsmannes Hr. Franz Bogner, zugleich Deputirter der Wiener-Handlungs-Gremien bey der Einlösungs- und Tilgungsdeputation, die Wahl eines neuen Deputirten von Seite des hiesigen Handelstandes für die k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, und in Folge der §. 6 und 7 des allerhöchsten Patentes vom 18. May 1810 zugleich auch jene eines Substituten des Deputirten vorzunehmen.

Diese Wahl wird auf Befehl des hohen Regg. Präsidiums am 29. d. M. Nachmittags um 4 Uhr bey der k. k. Stadthauptmannschaft vorgenommen werden, wozu alle Glieder des Gremiums hiermit vorgeladen werden.

Der Act der Wahl selbst wird schriftlich vor sich gehen, daher die mit der Firma eines jeden Mitgliedes versehene Nota in einer besonderen Note zum Wahlgeschäfte mitzubringen sind. Zugleich werden auch die Herren Deputirten des Großhandlungs-Gremiums ersucht, ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder zur Wahl selbst mitzubringen. Wien, den 20. April 1818.

Der Spielkartenstempel wird für das Lombardisch-Venetianische Königreich bestimmt, und zugleich die Einfuhr der in einem der übrigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates erzeugten Spielkarten daselbst erlaubt.

Laut Hoflammer-Dekret vom 24. d. M. haben Sr. Majestät durch allerhöchstes Patent vom 15. März dieses Jahres den Spielkartenstempel im Lombardisch-Venetianischen Königreiche vom 1. May d. J. angefangen, für die Tarockarten auf 60 per Cent, und für alle übrigen Spielkarten auf 35 per Cent, zu bestimmen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß allort die Einfuhr und der Gebrauch der in einem der übrigen Län-



der des Oesterreichischen Kaiserstaates erzeugten Spielkarten gegen dem gestattet seyn soll:

a) daß bey deren Einfuhr ihr Ursprung mittelst des PASSES, welchen die Stempelämter für die Ausfuhr ausfertigen, erwiesen ist, und

b) daß diese Karten von dem Stempelamte desjenigen Bezirkes der Oesterreichischen Monarchie, von welchem die Versendung geschieht, gestiegelt, und an das Stempelamt jenes Bezirkes des Lombardisch-Venezianischen Königreiches adressirt werden, für welchen sie bestimmt sind, endlich

c) Daß sie alldort zu dem Stempelamte gebracht, und bey diesem nach Abnahme des Siegels, und nachdem die Karten mit der Angabe in dem Passe übereinstimmend befunden worden, deren Stempelung auf die vorgeschriebene Art erwirkt werde.

Die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche erzeugten Spielkarten, welche zur Sendung in eines der übrigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates bestimmt sind, werden dagegen alldort bloß mit dem unentgeltlichen Stempel per Pestero bezeichnet, und müssen in diesen der vorgeschriebenen Stempelung und Stempelgebühr unterzogen werden.  
Wien, den 28. April 1818.

### Verleihung des Großhandlungsbefugnisses an den Georg v. Manassy.

Durch Dekret der hohen Kommerz-Hofkommission vom 23. März d. J. wurde dem Georg von Manassy, vormahligen Gesellschafter des Großhandlungshauses Manicatti Safrano das ange suchte Großhandlungsbefugniß für Wien verliehen, da es bey den von der Fabriks-Inspection über die Verhältnisse und Eigenschaften desselben eingeholten näheren Erkundigungen und Aufklärungen, und nach der Bemerkung der Landesstelle in jeder Beziehung erwünscht seyn müsse, wenn der bisher größtentheils in den Händen der Juden und Griechen befindliche, für die inländische Industrie höchst wichtige Handel nach Ungarn durch einen mit diesem Handel genau bekannten, und auf dem hiesigen Plage etablirten österreichischen Unterthan betrieben wird. W. u. W. S. Wien, den 21. April 1818.

### Verleihung des Großhandlungsbesugnisses an Jakob Wartfeld.

In Folge Dekrets der hohen Kommerz- Hofkommission wurde dem Jakob Wartfeld, nachdem er die zur Erlangung eines Großhandlungsbesugnisses erforderlichen Eigenschaften besitzt, und gegen seine hiesige Toleranz kein Anstand obwaltet, das angesuchte Großhandlungsbesugniß für Wien verliehen. W. u. B. G. Wien, den 21. April 1818.

### Zurücklegung der Großhandlung der Wittwe Elisabeth Kohn.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 27. December 1816 wurde die von der Wittwe Elisabeth Kohn gemachte Zurücklegung des an selbe nach dem Tode ihres Gatten Kaspar Kohn übergegangenen Großhandlungsbesugnisses angenommen. W. u. B. G. Wien, den 23. April 1818.

### Die Legalisirung der im Auslande ausgestellten Urkunden, durch die k. k. Gesandten und Consuln betreffend.

Nach Inhalt eines Dekretes der hohen Hofkanzley vom 16. v. M. wird die Vorschrift der Hofdecrete vom 13. Januar 1809, Z. 880 der Justizgesetsammlung, und vom 8. Februar 1812 Z. 971 der Justizsammlung hiemit für alle jene Länder welche der Bothmäßigkeit der k. Ottomanischen Pforte nicht unterworfen sind, dahin beschränkt, daß die im Auslande an einem Orte, wo sich kein k. k. Oesterreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellten Notariatsurkunden, nur wenn sie von dem Gesandten oder Consuln legalisirt sind, für gültig anerkannt werden sollen. Wien den 1. May 1818.

### Nachstempelung der Handlungsbücher hat sein Abkommen.

Mittelfst Appellations- Dekrets vom 4. dieses Monats wurde diesem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte eröffnet:

Es habe vermög Hofdekrets vom 14. März 1818 von einer Nachstempelung der nach Vorschrift der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1811 gestempelten Bücher der Handels- und Gewerbsleute, dann der vor dem 1. Jänner 1818. ausgestellten classenmäßig gestempelten Urkunden, oder der bereits gestempelten Abschriften von derley Urkunden und Gesuchbelegen gänzlich abzukommen. W. u. B. G. Wien, den 12. May 1818.

Die Grundsätze für die Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie werden bekannt gemacht.

Die k. k. Kommerz- Hofkommission hat im Einverständnisse mit der k. k. Polizey- Hofstelle, und in dem Geiste der bereits vorausgegangenen Anordnungen nach dem Inhalte eines Hofdekretes vom 12. d. M. nachfolgende Bestimmungen festgesetzt, welche in Ansehung der Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie als Richtschnur zu gelten haben werden.

1) Die Ausübung der Steindruckerey, so wie der Papierographie, ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hiezu erhalten hat.

2) Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Länderstellen im Einverständnisse mit der Polizey und Censur- Behörde zu.

3) In Recoursfällen entscheidet die Kommerz- Hofkommission, im Einvernehmen mit der Polizey- und Censur- Hofstelle.

4) Die Errichtung einer Steindruckerey wird ausschließlich nur in Haupt- und Provinzial- Städten, wo eigene landesfürstliche Polizeybehörden bestehen, gestattet.

5) Wer eine Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechlichkeit, auch bemittelt und ansäßig seyn.

6) Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censur- Vorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht; für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften; jedes Individuum, welches sie dabey verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizey- Behörde vorläufig nachhaftig zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obacht zu tragen, bey dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, was durchaus streng verbothen ist, die Polizey hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizey jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer nachmentlich, mit Beyfügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabey obwaltenden Umstände anzuzeigen.

7) Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesesbuche über Verbrechen, oder nach dem Gesesbuche über schwere Polizeyübertretung zu bestrafen sind.

8) Diese Normen haben in Zukunft bey Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steindruckereyen. Wien, den 20. May. 1818.

### Zurücklegung der Großhandlung des F. L. Schöpfs.

In Folge Regierungs-Dekrete vom 9. April d. J. wurde die von F. L. Schöpf gemachte Zurückstellung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen. W. u. W. G. Wien, den 1. Juny 1818.

Verleihung des durch die Ernennung des Joseph Choch zum Oesterreichischen General-Consule in Ancona, erledigten k. k. Consulats zu Salonichi an den Sohn und bisherigen Stellvertreter desselben Peter Choch; und provisorische Uebertragung der Besorgung der österreichischen Handelsangelegenheiten zu Adrianopel an den österreichischen Unterthan Marcin.

Nach Inhalt eines mittelst Regierungs-Verordnung vom <sup>30. v. M.</sup><sub>6. M.</sub> anher mitgetheilten Decretes der hohen Kommerz-Hofkommission vom 22. vorigen Monaths ist zu Folge Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, das durch die Ernennung des Joseph Choch zum Oesterreichischen General-Consule in Ancona erledigte k. k. Consulat zu Salonichi dem Sohne und bisherigen Stellvertreter desselben, Peter Choch verliehen worden, und statt des verstorbenen Handelsagenten zu Adrianopel Andreas Terasson hat der k. k. Internuntius die Besorgung der österreichischen Handelsangelegenheiten daselbst dem österreichischen Unterthane Marcin provisorisch übertragen. W. u. W. G. Wien den 8. Juny 1818.

### Circular e.

Die Aufhebung aller Beschränkungen auf die Ausfuhr der Metallmünze betreffend.

Er. Majestät haben vermög Hofkammerdekretes vom 8. d. M. alle in Bezug auf die Ausfuhr der Metallmünze aus den

altösterreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen aufzuheben geruhet. Diese allerhöchste Entschliesung wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht, daß es hiernach von der Ertheilung von Münzausfuhrspässen kein Abkommen erhalte, wogegen die in Bezug auf das Postregale bestehenden Vorschriften, wegen der Geldversendungen mittelst des Postwagens aufrecht erhalten werden. Wien, den 17. Junius 1818.

Der Ausfuhrzoll für die Ungarischen und Galizischen Tabackblätter, für das Tabackmehl, und für den Rauchtack wird herabgesetzt.

Nach Inhalt eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. haben Seine Majestät anädigt zu bestimmen geruhet, daß der Ausfuhrzoll für die Ungarischen und Galizischen Tabacksblätter, für das Tabackmehl und für den Rauchtack vom 1. Julius 1818 angefangen, auf zwey Gulden Conventions-Münze für den Zentner herabgesetzt werde. Wien, den 18. Junius 1818.

Die Firmirung und Firma der Fabriken betreffend.

Die hohe Kommerz-Hofkommission hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesessachen mit Dekret vom 12. May d. J. der Regierung, so wie auch allen übrigen Länderstellen, die zwar bereits in den bestehenden Gesetzen gegründete Weisung als allgemeine Richtschnur zu ertheilen befunden, daß, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Falltenordnung und der Verordnung vom 5. Jänner 1792 bey einer öffentlichen Handlungs-Gesellschaft entweder der Nahme des öffentlichen Gesellschafters in der Firma mit außgedrückt, oder der Besatz — und Compagnie gemacht werden müsse.

Da es von dieser Vorschrift bisher durch keine gesetzliche Bestimmung abgekommen sey, und die Befolgung derselben der Wahrheit und Genauigkeit, welche dem wichtigen Acte der Firmirung eigen seyn sollte, ganz entspreche, so sey diese auf guten Gründen beruhende Vorschrift in allen vorkommenden Fällen aufrecht zu erhalten; es sey zwar die unmittelbare Anwendung der erwähnten Vorschrift bey einer, bloß den Nahmen des Fabricats und des Fabrikortes andeutenden Firma nicht wohl thunlich, weil der Nahme des öffentlichen Ge-

fellschafteri, oder der Beyſaß et Compagnie bey einer ſolchen Firma eben ſo wenig anpaſſend wäre, als bey der Unterſchrift des Firmirenden, der nicht immer der Eigenthümer und oft nicht einmahl öffentlicher Geſellſchafter iſt, dagegen entſpräche es aber dem Geiſte und Zwecke der gedachten geſetzlichen Beſtimmungen, daß beyderley den Ort der Fabrik und das Fabrikat bezeichnenden Firmen immer auch der Name des Eigenthümers der Fabrik beygefügt, und ſo auch im Falle einer öffentlichen Geſellſchaft entweder der Name des öffentlichen Geſellſchafters, oder der Beyſaß et Compagnie ausgedrückt werde. Von dem M. u. W. G. Wien, den 22. Junius 1818.

Ernennung des Deputiren und Subſtituten bey der k. k. Einlöſung und Tilgungs-Deputation.

Laut hohen Regierungs-Präſidial-Dekrete vom 25. Juny d. J. <sup>1159</sup> haben Sr. Majestät zuſolge Hofkanzley-Eröffnung vom 18. Juny die Wahl des hieſigen k. k. priv. Großhändlers Johann Bruchmann zum Deputirten, und des bürgl. Handelsmannes Wenzl Prandl zum Deputirten-Stellvertreter des hieſigen Handelsſtandes bey der Einlöſungs- und Tilgungs-Deputation, für welche bey der vorgenommenen Wahl die Stimmenmehrheit entſchieden hat, zu genehmigen geruhet. Wien, den 30. Juny 1818.

Zurücklegung des Großhandlungsbeſugniſſes von Sterius Siffanopel.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 27. Juny, Empfang 3. dieß, wurde die von Sterius Siffanopel gemachte Zurücklegung ſeines Großhandlungs-Befugniſſes angenommen, und die Löſchung deſſelben aus dem Merkantil-Protokolle aufgetragen. M. u. W. G. Wien, den 9. July 1818.

Der claſſenmäßige Stempel bey Privat-Urkunden über fortwährende Geldleiſtungen wird beſtimmt.

Mit k. k. Hofkammerdecret vom 27. Junius d. J. Z. 26056 iſt mit Beziehung auf den §. 21. Lit. C. des Stempelpatentes vom 5. October 1802 zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung vorgeschrieben worden, daß dieſenigen Urkunden der Privaten, in denen fortwährende, auf keine beſtimmte Zeit

ausgemessene Geldleistungen festgesetzt sind, dem classenmäßigen Stempel nach dem Capitalsbetrage zu unterliegen haben, den die Leistung von zwanzig Jahren zusammengerechnet ausweist. Sollte aber in dem Vertrage, nebst den immerwährenden Geldleistungen oder Zinsen, auch noch ein Kauffchilling, oder eine sonstige sogleich zu leistende Zahlung bedungen werden, so ist dieser Betrag jedem durch obige Berechnung der jährlichen Leistung sich ergebenden Capitale hinzuzuschlagen, und es ist nach dem Gesamtbetrage der classenmäßige Stempel zu bestimmen. Wien den 7. Julius 1818.

Absehung der Firma und des Gesellschafts-Vertrages der Kommerzial-Güterbeförderer Mloys Baumgartner, Nikolaus Kraus, und Franz Bogisch.

Durch Dekret der hohen Kommerz-Hofkommission vom 20. Juny d. J. wurde verordnet, die von der Landesstelle zu protokolliren bewilligte Firma und den Gesellschafts-Vertrag der Kommerzialgüter-Beförderer Mloys Baumgartner, Nikolaus Kraus, und Franz Bogisch zu löschen, da bey Individuen, welche bloß freye Beschäftigungen ausüben, die Protokollierung der Firma und des Gesellschafts-Vertrages nicht Statt finde. W. u. B. S. Wien, den 13. Julius 1818.

### C i r c u l a r e.

Wegen Herabsetzung der Postwagensgebühren.

In Folge Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 11. Julius sind die Postwagens-Gebühren, vom 1. August dieses Jahres angefangen, nach den hier beygefügtten herabgesetzten Tariffen zu entrichten. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysaße bekannt gemacht, daß es übrigens bey denjenigen Vorschriften zu bewenden hat, welche wegen des k. k. Postwagens bestehen. Wien, den 15. Julius 1818.

### C i r c u l a r e.

In Hinsicht der, den Apothekern zu führen erlaubten, den chemischen Fabriken hingegen verbotenen rein pharmaceutischen, dann den letztern zu verkaufen gestatteten technisch-pharmaceutischen Präparate.

Aus Anlaß eines vorgekommenen spezifischen Falles, ist bey der hohen Hofkanzley die Anfrage gemacht worden, wel-

Die Medicinal-Artikel den chemischen Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sey, und ob die Niederlagen solcher Fabriken der medicinisch-polizeylichen Aufsicht unterzogen werden müssen?

Um einerseits den häufigen Beschwerden der Apotheker, wegen Gewerbeeingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, anderseits aber auch den öffentlichen Gesundheitsstand durch die bestimmtesten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beseitigen, werden in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. März d. J. die ange-schlossenen zwey Verzeichnisse, deren eines jene reine pharmaceutischen Präparate enthält, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zusteht, und daher den chemischen Fabriken verbothen wird, das andere aber die technischen pharmaceutischen Präparate ausweist, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist, zur pünctlichen Beobachtung bekannt gemacht, und um eine möglichst genaue Gränzlinie zwischen den rein pharmaceutischen und zugleich technischen Präparaten zu ziehen, wird den chemischen Fabrikanten aufgetragen, ihre Producte nach ihren deutschen oder altlateinischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse 2 auf der zweyten Spalte nahmentlich aufgeführt sind, zu führen, und zu verkaufen, wo sonach, da nun diese Artikel nahmentlich verzeichnet sind, solche lediglich von Zeit zu Zeit einer Revision und Classification zu unterliegen haben.

Diese 2 Verzeichnisse geben nun Ziel und Maß in Fällen, wo es sich um die Bestimmung der von Apothekern, oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach wird der Verkauf den Fabrikanten ohne mindester Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker gewesen ist, mit dem Bedeuten beschränket, daß keiner der, den Fabrikanten verbothenen, Artikel, von ihnen, an wen immer, und selbst an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werden darf, da sich Jedermann diese Gegenstände bey den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und dießfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Qualität verschaffen kann. Wien, den 18. Julius 1818.



## I.

## Verzeichniß

jener chemisch = pharmaceutischen Arzneykörper, deren  
Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern  
vorbehalten, und daher den chemischen Fabriken gänz-  
lich verbothen ist.

Acetas amoniae solutus.	Oxidulum ferri nigrum.
— — lixivae solutus.	— — — stibi hydrosulphurat
— — sodae.	aurant.
Acidum aceticum purum.	— — rubrum.
Aether aceticus.	— — sulfuratum fuscum.
Aqua cerasorum.	Pulveres compositi.
— — fol. persicae.	— — — simplices der Phar-
— — lauro cerasi.	macopäa, mit Ausnahme der
Aquae omnes compositae, nach	in dem 2. Verzeichniß speci-
der Norm der Pharmacopäa	fisch aufgeführten.
austriaca bereitet.	Sapo antimonialis.
Aqua vulneraria cum vino.	Resina guajaci artefacta.
— — — — cum aceto.	— — Jalappae.
Electuaria, alle der Pharma-	Species pro thee compositae,
copäa, oder sonst zum med.	das heißt, alle gemengten und
Gebrauch bestimmte.	gemischten Kräuter, Blumen,
Cerata et Emplastra alle,	Wurzel, u. Hölzer, worunter
worunter alle Haus- und sonst	alle sogenannten Brust- und
verkauften Pflaster begrif-	Blutreinigung- und Lagic-
fen sind.	Thee verstanden sind, welche
Extracta omnia.	zu verkaufen, sowohl den
Globuli tartritis ferri et lixivae.	Kräuterhändlern, als Mate-
Linimentum saponato compo-	rialisten verbothen ist.
ratum, seu apodeldok.	Spiritus aetheris ferratus.
— — — — volatile.	— — — — nitrici.
Magnesia pura.	— — — vini camphoratus.
Mellita der Pharmacopäa.	Spongia praeparata et usta.
Murias ferri ammoniacalis.	Sulfas cupri amoniacalis.
— — hydrarg. ammon. insolub.	Sulphur praecipitatum.
— — hydrargiri mitis.	Sulphuretum hydrargiri nigrum.
Nitras argenti fusus.	— — — et stibiatum.
— — — — solutus.	— — — — lixivae stibiatum.
Oleum animale aethereum.	

Tartaras lixivae purae crystalli-	Tincturae, Elexiria, Essentiaë
satus,	medicinales zum Arzneigeb-
— — — et sodae.	brauch.
— — — stibiatus.	Unguenta omnia.

## II.

## Benennungen,

deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigun-  
gen nicht bedienen sollen.

Acetas plumbi siccus.	Carbonas sodae alcalinius.
Acetum antisepticum.	Eimplastrum glutinosum.
Acid. aceticum concentratum.	Lixiva pura.
— — — dilectum.	Murias ammoniac.
— — — muriaticum con-	Murias hydrargiri corrosivus.
centratum.	— — stibii.
— — — oxigenatum.	Nitras argenti crystallisatus.
— — — nitricum concen-	— — bismuthi.
tratum.	Olea destillata et pressa.
— — — oxalicum.	Oxidum hydrargiri rubrum.
— — — sulfuricum con-	— — zynçi album.
centratum.	Phosphorus.
— — — tartaricum.	Prussias ferri et lixivae.
Aether sulfuricus.	Spiritus aetheris sulphurici.
Alcohol.	— — odorati.
Amonia pura liquida.	Spiritus saponatus.
Carbonas amoniae alcalinus	Sulfuretum lixivae.
siccus,	Sulfuretum calcis.
— — — solutus.	— — — hydrogenatum
— — — pyrooleosus so-	amoniae.
lutus.	Sulfas lixivae.
— — lixivae alcalinus.	Sulfas sodae.
— — magnesiaë.	— — ferri purus.

## Benennungen,

unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel an-  
biethen und verkaufen sollen.

Bleyzucker oder sacharum sa-	Destillirter Essig.
turni.	Concentrirte Salzsäure.
Rauber- oder Diebseffig.	Drigenirte Salzsäure.
Concentrirte Essigsäure.	Concentrirte Salpetersäure.

Bücker- oder Sauerkleesäure.	Salzmagnesia, oder magnesia muriae.
Concentrirte Schwefelsäure, oder oleum vitrioli.	Soda oder Natrum.
Weinsteinsäure.	Englisches Pflaster.
Aether, Schwefeläther, oder naphtha vitrioli.	Aegendes Laugensalz oder lapis causticus.
Alkohol, oder Weingeist.	Salmiac.
Uetzamoniak, oder spirit. salis amoniaci causticus.	Mercurius sublimatus corrosivus, oder ägender Sublimat.
Alcali volatile, oder flüchtiges Laugensalz.	Spiesganz-Butter, oder butyrum antimonii.
Salmiacgeist.	Chrystallisirtes Salpeter-Säure-Silber.
Hirschhorngeist, oder Spirit. cornu cervi.	Wismuthweiß, oder magisterium bismuthi.
Weinsteinsalz, oder sal tartari.	

Unter ihren wahren deutschen Benennungen, die bloß ihre Rahmen, nicht aber ihre medicinische Anwendung oder Heilkraft anzeigen:

Rothes Quecksilber Praecipitat.	Blausäures Kali.
Sinkblumen.	Hofmannsgeist.
Phosphor, auch Brandisch, oder Lunkelschen Phosphor.	

Unter einfachen, aber nicht medicinische Wirkungen angehende Rahmen:

Seifengeist.	Duplicatsalz = Schwefelsäures Kali, arcanum duplicatum.
Schwefelleber.	Glaubersalz.
Kalkschwefelleber.	Reines, schwefelsäures Eisen, oder künstlicher Eisenvitriol.
Umoniak Schwefelleber.	

### Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses von Adam v. Miliesky.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 22. dieß, wurde die von Adam von Miliesky gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und die Löschung desselben aufgetragen. M. u. W. S. Wien, den 30. Julius 1818.

## Löschung des Handlungsrechts des Handelsmannes Ferdinand Höfl.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 22. July d. J. wurde das Handlungsrecht des in Concourse verfallenen bürgerlichen Handelsmannes Ferdinand Höfl für erloschen erklärt, da die Gläubiger selbst bey dem günstigsten Ausschlage der Concourseverhandlung einen mehr als 50% Verlust zu erleiden haben. W. u. W. G. Wien, den 3. August 1818.

## Circular e.

Der Zoll für die Ein- und Ausfuhr der Mineralwässer wird neu bestimmt, und ihr Verkehr im Innern der Monarchie frey gegeben.

Nach Inhalt eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Julius d. J. haben Sr. Majestät mittelst höchster Entscheidung vom 30. Junius dieses Jahres die von der k. k. Kommerz- Hofkommission angetragen, in allen Provinzen, gleichförmig einzuführende neue Zoll- Bestimmung für die in Krügen und Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- oder Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer zu genehmigen geruhet, und hiernach den Einfuhr- Zoll vom Wiener Zentner Sporco mit 36 Kreuzer, und den Ausfuhr- Zoll vom Wiener Zentner Sporco mit drey Kreuzern festzusetzen, zugleich aber auch den Verkehr mit denselben im Innern der Monarchie, mit Einfluß Ungarns und Siebenbürgens zollfrey zu erklären geruhet. Diese höchste Bestimmung hat mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirkung zu treten, Wien den 5. August 1818.

## K u n d m a c h u n g.

Der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank.

Die von mehreren Seiten geäußerten Wünsche, daß der Umlauf der Banknoten in den Provinzen befördert, und der Geldverkehr zwischen der Hauptstadt und den Provinzen erleichtert werde, haben die Bankdirection bestimmt, Verwechslungsanstalten zur Umsetzung von Banknoten gegen Münze in einigen Provinzen zu entrichten.

Die Verwechslung wird zuerst in Ofen, Prag und Brünn beginnen, und in Folge der von der hohen Staatsverwaltung ertheilten Bewilligung einstweilen von den dortigen Einlösungsscheins-Kassen im Rahmen der Bank und unter der Leitung der Bankdirection besorgt werden.

Bei diesen Kassen werden daher vom 1. September d. J. anzufangen.

a) Banknoten aller Kategorien in conventionsmäßige Silbermünze.

b) conventionsmäßige Silbermünze aller Art in Banknoten, endlich

c) größere Banknoten in kleinere, oder umgekehrt verwechselt werden.

Die Verwechslungscassen in den Provinzen werden zwar die Bedürfnisse des Verkehrs möglichst zu befriedigen bemüht seyn, die Bankdirection kann jedoch keine unbedingte Verpflichtung übernehmen, jeder Nachfrage Genüge zu leisten, sondern bloß zusichern, daß stets nach Zulässigkeit der Kassemittel die gewünschten Beträge in Banknoten oder Conventions-Münze in den Provinzen werden erfolgt werden.

Zugleich wird die Einleitung getroffen, daß gegen Einlagen, welche den Betrag von 1000 Gulden Bank-Währung erreichen oder übersteigen, bey der hierortigen Central-Casse der Bank, Anweisungen auf die gedachten Provinzial-Verwechslungs-Cassen, und bey diesen Anweisungen auf die hierortige Centralcasse erhoben werden können.

Die Anweisungen werden auf Verlangen auf Sicht, oder auf bestimmte Verfallstermine ausgestellt, immer aber erst nach dem Eintreffen der Avisbriefe berichtigt werden. Für ihre Ausstellung wird eine verhältnismäßige Gebühr abgenommen, welche derzeit für Ofen und Prag auf ein Drittel und für Brünn auf ein Sechstel pr. Ct. bemessen wird. Wien am 19. August 1818.

### Zurücklegung der Großhandlung von der Großhändlers Wittve Barbara Arnsteiner.

In Folge Regierungs-Berordnung vom 22. Juny d. J. wurde die von der Großhändlers Wittve Barbara Arnsteiner gemachte Zurücklegung ihres Großhandlungs-Befugnisses angenommen.

Die Großhandlung des Carl Franz Galloni wird für  
erloschen erklärt.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 29. August, Empfang 5. dieß wurde die Großhandlung des Carl Franz Galloni als erloschen erklärt, da die Concurß = Gläubiger an ihren Forderungen nach der vorgelegten Bilanz einen 12 pro Cento weit übersteigenden Verlust erleiden, auch sich aus den Verhandlungen ergebe, daß selbst bey der günstigsten Realisirung des Activstandes sich keine solche Verbesserung desselben erwarten lasse, welche den Verlust der Gläubiger auf 12 pro Cento oder darunter bringen könnte. W. u. W. G. Wien, den 7. September 1818.

Zurücklegung der Großhandlung des Johann Makry.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 3. dieß, wurde die von der Wittve Martha Makry gemachte Zurücklegung der Großhandlungs = Befugnisses ihres am 6. Juny d. J. verstorbenen Satten Johann Makry angenommen. W. u. W. G. Wien, den 22. September 1818.

Handlungs = Gesellschaften mit Rajas in der Levante ist  
untersagt.

Die hohe Kommerz = Hofkommission hat laut Dekrets vom 21. Aug. dieses Jahres auf Antrag des k. k. Internuntius bey der hohen Pforte, und im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof = und Staatskanzley beschloffen, daß den k. k. österreichischen Handelsleuten in der Levante die Errichtung von förmlichen Handlungs = Gesellschaften mit Rajas oder mit Unterthanen anderer fremder Nationen fortan untersagt zu bleiben habe, da mehrere Vorstellungen hinsichtlich der Nachteile vorgekommen sind, welche für den inländischen Handel aus den von österreichischen Unterthanen in der Levante mit Rajas oder mit Unterthanen anderer fremder Mächte errichteten Handels = Gesellschaften entstehen, so wie auch die türkischen Rauchhämter Klagen erhoben haben, daß man den eingebornen Rajas die Zollbegünstigung der österreichischen Unterthanen zuzuwenden suche.

Welches demselben in Folge Regierungs = Dekretes vom 29. August, Empfang 4. dieß zur Wissenschaft und Warnung für seine Mitglieder mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die eingebornen sowohl als nationalisirten österreichischen Unterthanen bey ihren in der Türkey vorkommenden Geschäften

ihre Prokura vorzugsweise eingebornen k. k. Unterthanen oder in deren Ermanglung wenigstens andern Ausländern, nicht aber nationalisirten Rajas; anzuvertrauen haben. M. u. W. G. Wien, den 22. September 1818.

#### Den Bögner Markt betreffend.

Nach Inhalt eines Bescheides der k. k. Stadthauptmannschaft vom 13. d. M. hat die hohe Kommerz- = Hofkommission unterm 29. v. M. der hohen Landesstelle eröffnet, daß nach dem aus Tyrol über den heurigen Corpus domini Markt in Bozen erhaltenen Berichte, daselbst von Seite mehrerer italiänischen Kaufleute eine starke Nachfrage nach österreichischen Schaf- und Baumwoll- = Fabrikaten, dann nach tyrollischer Leinwand geherrscht habe, da es doch an ersterer beynah ganz fehlte, und die letztere für die Nachfrage nicht zureichte. Von dem Mgstr. d. k. k. Hpt. und Residenzstadt Wien, am 24. September 1818.

#### Den Klein Verkauf betreffend.

Da der bürgerliche Handelsstand die Anzeige anher gemacht, daß mehrere Großhändler gegen die bestehenden höchsten Gesetze sich anmaßen, vorzüglich bey der Seide alla minuta zu verkaufen; so wird demselben hiermit aufgetragen, seinen sämtlichen Mitgliedern neuerdings bekannt zu machen, daß sie sich des Kleinverkaufs aller Waaren so gewiß zu enthalten haben, widrigens sie nach den bestehenden Gesetzen un-nach-sichtlich bestraft werden würden. M. u. W. G. Wien, den 8. October 1818.

Ernennung des bisherigen General-Consuls zu Kopenhagen Lothar Ritter v. Berks zum General-Consul zu Lissabon, und an dessen Stelle den Heinrich, Grafen von Bombelles zum General-Consul zu Kopenhagen.

In Folge Dekrets der k. k. Kommerz- = Hofkommission vom 22. September d. J. haben Sr. Majestät mit höchster Entschliebung vom 5. Juny d. J. den bisherigen General-Consul zu Kopenhagen, Lothar Ritter von Berks zum General-Consul zu Lissabon, und an dessen Stelle den Heinrich Grafen von Bombelles zum General Consul zu Kopenhagen allergnädigst zu ernennen geruhet. M. u. W. G. Wien, den 8. October 1818.

Neue Zollbestimmung für mehrere Getränke, und Freygebung des innern Verkehrs derselben mit einigen Ausnahmen.

Nach Inhalt eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16. d. M. haben Sr. k. k. Majestät durch allerhöchste Entschliesung vom 4. d. M. in Beziehung auf die von der k. k. Kommerz- Hofkommission angetragene allgemeine Zollregulirung für die Getränke folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage dieser Kundmachung angefangen, haben die in dem beygefügtten Tariffe, für die Ein- und Ausfuhr der darin genannten Getränke bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Dagegen wird der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den altösterreichischen und neuerworbenen Ländertheilen (mit Ausnahme nachgenannter Provinzen und Getränke) unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an den Zwischenlinien einstweilen noch unterworfenen Getränke oder andere Artikel beygebracht sind.

3) Von diesem zollfreyen Verkehr im Innern der Monarchie sind jedoch nicht nur die Provinzen Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und die Freyhäfen Triest und Fiume überhaupt, sondern auch vor der Hand, und bis auf weitere Bestimmung, die ob schon inländischen Punsch-Essenzen, Liqueurs und gebrannten Wasser ausgeschlossen, für welche die dießfälligen Zwischenzölle einstweilen noch fortzubeehen haben.

4) Diejenigen dieser Getränke endlich, deren Zollsatz mit rother Farbe (hier mit größern Ziffern) ausgedrückt ist, werden ebenfalls im ganzen Umfange der Monarchie mit dem Besays als außer Handel gesetzt erkläret, daß im Falle, als einem oder dem andern Privatn die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß, erteilt wird, der mit rother Farbe (hier mit größern Ziffern) ausgedruckte Zollbetrag einzuheben sey Wien, am 20. September 1818



T a r i f f  
über die Verzollung der Getränke.

Stoff-Nummer.	Benennung der Artikel.	Nach dem Werthe oder Wiener-Gewichte.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1	Punschessenz, so wie alle fremden Liqueurs und gebrannten Wässer, dann spanische portugisische, französ. Franken = Rhein-italienische und levantinische Weine, als Zypernwein zc. mit Ausnahme der später benannten, ohne Unterschied, in Fässern, Bouteillen u. Kisten, oder Körben.	Von Gulden Werthe.						
2	Gemeine italienische fremde Weine in Fässern (Vine comune compresse il vino piccolo in botti).	Von 100 W. Pfund	1	20			5	1
3	Istrianer oder Dalmatiner Weine, ohne Unterschied, in Fässern. Vino d'Istria o di Dalmazia, d'ogni sorte in botti	detto.		30			2	2

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Nach dem Werthe oder Wiener-Gewichte.	Einfuhrzoll.			Nach dem Wiener Gewicht.	Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.
4	Woldauer u. wallachische Weine, jedoch nur bey deren Einfuhr in die Bukowina u. Siebenbürgen, in Fässern.	Von 100 W. Pfund	—	30	—	Von 100 W. Pfund	—	2	2
5	Tokayer-Ausbruch in Fässern.	detto	3	30	—	detto	—	12	2
	detto in Boutheillen u. Kisten oder Körben.	detto	1	52	2	detto	—	9	2
6	Ungarischer, sogenannter Maschlasch in Fässern.	detto	1	—	—	detto	—	5	—
	detto in Boutheillen u. Kisten oder Körben.	detto	—	45	—	detto	—	3	3
7	Uebrigter ungarisch. Ausbruchwein, wie auch Wermuth in Fässern.	detto	1	52	2	detto	—	6	1
	detto in Boutheillen u. Kisten oder Körben.	detto	1	24	2	detto	—	4	3
8	Ungarische gemeine Weine in Fässern.	detto	—	25	—	detto	—	2	—
9	Alle erbländischen Weine nach Ungarn und in fremde Länder.	detto	—	—	—	detto	—	2	—
10	Weinhefen.	detto	—	5	—	detto	—	10	—
11	Urrack und Rum, in Fässern.	detto	13	21	—	detto	—	16	3
	detto in Boutheillen Kisten u. Körben.	detto	10	—	—	detto	—	12	2

Hofkammer	Benennung der Artikel.	Nach dem Werthe oder Wiengr-Gewicht.	Einfuhrzoll.			Nach dem Wertner Gewicht.			Ausfuhrzoll.				
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.		
12	Brannwein, auch Brannweingeist u. Franzbrannwein, so Lager-Brannwein und ausgebranntes Brannweinlager. Dergleichen nach Ungarn.	Von 100 W. Pf. detto	5	—	—	detto	—	18	—	detto	—	18	—

Die Zollsätze für die Glaswaren, und für die dazu gehörigen Artikel werden bestimmt.

Laut eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Empfang den 25. d. M. haben Sr. Majestät mit höchster Entschliesung vom 22. v. M. die von der k. k. Kommerz-Hof-Kommission in Antrag gebrachte Regulirung der Ein- und Ausfuhrzölle für die Glaswaaren, und für die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung anzufangen, haben die in dem beygefügeten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bemessenen Zollsätze an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Inuern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume) ist gänzlich zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darun-

ter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) Dagegen aber werden auch jene Artikel, auf welche sich die im Tariffe mit rother Farbe (hier aber mit größeren Ziffern) ausgesetzten Zollsätze beziehen, wenn sie ausländische Erzeugnisse sind, im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie als außer Handel gesetzt, erklärt.

4) Für den Fall endlich, daß einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr dieser außer Handel gesetzten Artikel zum eigenen Gebrauch gegen vorläufig zu erhebenden Paß ertheilt wird, ist der in dem Tariffe festgesetzte und mit rother Farbe (hier mit größeren Ziffern ausgedruckte) Einfuhrzoll einzuheben. Wien, den 30. September 1818.

### T a r i f f

über die Verzollung der Glaswaaren und der dazu gehörigen Artikel.

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhrzoll nach dem Wiener-Gewichte.			Ausfuhrzoll nach dem Wiener-Gewichte.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1	Glaswaaren, als Glastafeln u. Hohlgläser ohne Unterschied 1 Centner Sporco.	18	—	—	—	7	2
2	— — — alles übrige Crystall fein brillantirtes und geschliffenes Glas, nebst Spiegelgläsern, vom Guldenwerthe.	—	36	—	—	—	1
3	— — — Bruchglas, wie auch Fließ- und Kroegglas, 1 Centner Sporco.	—	6	—	—	24	—
4	— — — Brillen und Augengläser, gefaßte und ungefaßte, vom Guldenwerthe.	—	12	—	—	—	1
5	— — — optische Gläser zu astronomischen Instrumenten vom Guldenwerthe.	—	6	—	—	—	—

Hof- Nummer	Benennung der Artikel.	Ein- fuhrszoll nach dem Wiener- Gewichte.			Aus- fuhrszoll nach dem Wiener- Gewichte.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
		6	Glaswaaren, als Glasgalle 1 Centner Sporco.	—	24	—	—
7	— — — Schmelzglas ohne Unterschied, 1 Pfund.	—	36	—	—	—	1
8	— — — Glas- oder Schmelz- perlen und dergleichen Grana- naten, ohne Unterschied, gear- beitete Glasflüsse, wie auch an- dere kleine Glaswaaren (Centner) 1 Pfund.	1	12	—	—	—	2

Neue Bestimmung bey Entrichtung der Zölle für das  
Zuckermehl zum Gebrauche der Zuckerraffinerien.

Nach Inhalt eines Dekretes der k. k. Kommerz-Hofkommission vom 20. v. M., haben Sr. k. k. Majestät, in Beziehung auf die Begünstigung der inländischen Zucker-Raffinerien, um dadurch sowohl die eigene Erzeugung des großen inländischen Bedarfes an raffinierten Zucker emporzubringen und zu erweitern, als auch mittelbar durch den Bezug des hierzu erforderlichen Rohzuckers, den österreichischen Seehandel und den Absatz eigener Erzeugnisse zu befördern, mit höchster Entschließung vom 2. September Nachstehendes zu genehmigen geruhet:

1) Daß für das Zuckermehl zum Gebrauche der Raffinerien der Zoll auf weißes Zuckermehl mit zwey Drittel, und für alle übrigen Sattungen Zuckermehl oder Moscovade mit einem Drittel des Einfuhrzolles vom Zuckermehl zum Handel bemessen, und dieses Verhältniß, nach welchem bey dem jetzt bestehenden Einfuhrzolle für Zuckermehl zum Handel 49 Gulden pr. Centner, zum Gebrauche der Raffinerien der Einfuhrzoll für weißes Zuckermehl auf 6 Gulden, und für alle übrigen Sattungen Zuckermehl oder Moscovade auf 3 Gulden vom Centner entfällt, als bleibende, auf jeden veränderten

Zollsatz für Zuckermehl zum Handel anzuwendende Norm festgesetzt werde, und

2) daß dieses Zollverhältniß für Zuckermehl zum Bedarfs der Raffinerien nicht nur für die im Innlande bereits bestehenden Raffinerien, jedoch nicht zurückwirkend auf die bereits bezogenen Vorräthe, sogleich in Wirksamkeit zu treten habe, sondern auch mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, daß an diesen Bestimmungen auch alle neu entstehenden Raffinerien, zu deren Errichtung die k. k. Kommerz- Hofkommission, nach Ausweisung eines hinreichenden Fonds unter Verleihung des förmlichen Landes- Fabrik-Befugnisses, die Bewilligung ertheilen wird, Theil nehmen werden; kleine Zuckersiedereien aber, wozu in Zukunft von den Länderstellen keine Befugnisse mehr zu verleihen seyn werden, von dieser Begünstigung ausgeschlossen seyn sollen. Wien am 13. October 1818.

Der neue Zoll- Tarif für die Baumwoll- Garne wird kund gemacht.

Er. Majestät haben über die von der k. k. Kommerz- Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze und die vorgeschlagenen Einfuhr- Verbothe für die Baumwoll- Garne mittelst allerhöchster Entschließung vom 17. Januar d. J. folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1) Die in dem nachstehenden Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der Baumwoll- Garne bestimmten Zollsätze haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neuerwordenen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll- Linie liegenden Districte) ist ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen jedesmahl mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die Oesterreichische Zollverfassung in Ausübung

sieht, haben, in so fern als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verlehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen wird aber auch das weiße Baumwoll-Garn (Mule twist genannt) von der mindesten Nummer bis einschließig Nro. 50; dann das weiße baumwollene Garn (Water twist genannt) von der mindesten Nummer bis einschließig Nro. 12 im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie als außer Handel gesetzt, erklärt, und sind zur näheren Bezeichnung dieser außer Handel gesetzten Artikel in dem beygefügtten Tariffe die Zollsätze mit rother Farbe (hier mit größeren Ziffern) ausgedruckt.

5) Die bisher nur auf die im vierten Special-Tariffe genannte Legstätte beschränkt gewesene Verzollung der in der Einfuhr erlaubten ausländischen Baumwoll-Garne ist nunmehr bey allen übrigen hierzu geeigneten Legstätten gestattet, jedoch hat in so lange, bis nicht die übrigen zur Verzollung geeigneten Legstatt-Aemter nachträglich bekannt gemacht seyn werden, die Verzollung dieser Baumwoll-Garne nur bey den bisher hierzu bestimmten Legstätten Statt zu finden.

6) Endlich haben sowohl die bisher bestehenden Vorschriften, zufolge welcher den einzuführen erlaubten Baumwoll-Garnen keine der außer Handel gesetzten Nummern, bey Confiscation der einen, so wie der andern, beygepackt seyn dürfen, als auch alle jene Verordnungen, die bisher in Beziehung auf das Zollwesen, die Zoll-Manipulation und die Strafen bekannt gemacht wurden, noch ferner die volle Kraft und Wirkung. Wien, am 1. October. 1818.

### Zoll-Tariff für Baumwoll-Garne.

Zoll-Nummer.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll nach dem Wiener-Gewicht der Centn.		Ausfuhrs-Zoll nach dem Wiener-Gewicht der Centn.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Baumwollenes weißes Mule-Garn (Mule twist) bis einschließig Nro. 50. worunter auch das weiße türkische Garn gehört.	8	1	—	50

No. - Nummer.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs. Zoll		Ausfuhrs. Zoll	
		nach dem Wiener-Gewicht		nach dem Wiener-Gewicht	
		fl.	kr.	fl.	kr.
2	Baumwollenes weißes Wassergarn (Water twist) bis einschläßig Nro. 12	60	—	—	50
3	Alles übrige weiße baumwollene Garn, nämlich: Mule-Garn, über Nro. 50, als auch Wassergarn über Nro. 12.	30	—	—	50
4	Alles gefärbte baumwollene Garn, worunter auch das rothe, türkische Garn gehört.	30	—	—	50
5	Ungarisches weißes baumwollenes Garn ohne Unterschied der Nummern, gegen genaue Legitimation bey der Einfuhr.	30	frey	—	50
6	Ungarisches gefärbtes baumwollenes Garn, gleichfalls gegen vorschriftmäßige Legitimation bey der Einfuhr.	15	—	—	50

Concurs = Eröffnung über das Vermögen des flüchtigen  
Handelsmannes Constantin Demeter.

Demselben wird in Folge Regierungs = Verordnung vom 3. dieß zur Verständigung seiner Mitglieder bekanntgemacht, daß in Gemäßheit des Schreibens der königlichen hungarischen Staatshalterey zu Ofen dd. 9. September 1818, bey dem Magistrate zu Preßburg der Concurs über das Vermögen des flüchtigen Handelsmannes Constantin Demeter mit Bestimmung des Anmelddungstermines bis zum 28. Novemb. d. J. eröffnet worden sey. W. u. W. S. Wien, den 12. December 1818.

Zurücklegung der Großhandlung des Demeter Michael  
Laso.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 4. dieß wurde die von Demeter Michael Laso gemachte Zurücklegung seines



Großhandlungs = Befugnisses angenommen, und das Original  
Verleihungs = Decret daselbst kassirt zurückbehalten. W. u.  
W. S. Wien den 19. October 1818.

Zurücklegung der Großhandlung des N. B. Lugano.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 4. dieß, wurde  
die von N. B. Lugano gemachte Zurücklegung seines Groß-  
handlungs = Befugnisses angenommen, und das Original-Ver-  
leihungs = Decret daselbst kassirt zurückbehalten. W. u. W. S.  
Wien, den 19. October.

Zurücklegung des Großhandlungs = Befugnisses von  
Johann Mayerl.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 4. dieß wurde  
die von Johann Mayerl gemachte Zurücklegung seines Groß-  
handlungs = Befugnisses angenommen, und das Original-Ver-  
leihungs = Decret daselbst kassirt zurückbehalten. W. u. W. S.  
Wien, den 19. October 1818.

Zurücklegung des Handlungsbefugnisses mit türkischen  
Waaren all' in Grosso von Georg Popowichi.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 3. dieß wurde die  
von dem Georg Popowichi gemachte Zurücklegung seines Hand-  
lungsbefugnisses mit türkischen Waaren all' in Grosso ange-  
nommen. W. u. W. S. Wien, den 19. October 1818.

Zollbestimmung in der Türczey.

Laut K. K. Kommerz = Hofkommissions = Dekrets vom 24.  
September d. J. ist zwischen der k. k. Internuntiaturs und der  
Ottomanischen Pforte ein neuer Zolltariff vom 1. März d. J.  
angefangen, auf vierzehn Jahre abgeschlossen worden, wel-  
cher für alle östereichische Unterthanen in dem Beckehre mit  
der Türczey zu gelten hat.

Die Veranlassung dazu war der gegenwärtig im Verhält-  
nisse mit der Zollschätzung, welche dem Tariff vom Jahre  
1811 zur Grundlage diente, sehr gesteigerte Werth der Waa-

ren, und die schon früher von Seite Frankreichs der Ottomannischen Pforte bewilligte Erhöhung des Tariffs; woraus die letztere Anlaß nahm, auch Oesterreich mit Rücksicht auf die dermaligen Zeitumstände zu einer Zollerhöhung zu vermögen.

Daß bey diesem neuen österreichischen türkischen Tariffe die tractatmäßigen drey Perzent nicht überschritten wurden, war das Hauptaugenmerk der Internuntiatür, und die Erhöhung der Zölle im Vergleiche mit dem früheren Tariffe weniger bedeutend, wenn in Erwägung gezogen wird, daß nach der Aeußerung der Internuntiatür die türkischen Waaren von ihrem Werthe sehr herabgesunken sind; eben so wurde durch Nachgiebigkeit bey einigen unwichtigeren Artikeln für die im Verkehre zwischen Oesterreich und der Türkei am meisten vorkommenden Waaren eine günstigere Zollschätzung und Zollbelegung erwirkt. M. u. W. S. Wien, den 26. Octob. 1818.

#### Weitere Fortsetzung der Ignaz Hadaun'schen Großhandlung.

Mit Regierungs - Dekret vom 22. d. d. dieses wurde anher erinnert, daß, nachdem die als sehr ansehnlich bekannte Ignaz Hadaun'sche Großhandlung nunmehr bereits durch 6 Jahre auf Rechnung der Erben mit Ordnung und Rechtlichkeit administrirt worden seye; so wolle die k. k. Kommerz - Hofkommission in Folge Dekrets vom 30. September d. J. bey dem Umstande, daß die Stralirung dieser Handlung in dem gegenwärtigen Zeitpuncte nur mit großem Nachtheile der genannten Erben Statt finden, und in der Zwischenzeit sich vielleicht doch eine Gelegenheit ergeben könnte, durch die Verbindung eines dieser weiblichen Erben der Fortbestand der in der Frage stehenden Großhandlung zu erzwecken, ausnahmsweise die Administration dieser Großhandlung auf Rechnung der Erben auf weitere drey Jahre vom 19. October d. J. an, gerechnet, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Besatze gestatten, daß nach Verlauf dieses Termins von einer Fortsetzung der Administration auf keinem Fall mehr die Rede seyn könnte. M. u. W. S. Wien, den 26. October 1818.

#### Entsetzung des Waarensensalen Spiridion Papalecca.

Die k. k. Kommerz - Hofkommission hat mit Dekret vom 29. d. J. den Waarensensalen Spiridion Papalecca, nachdem er durch die ihm zur Last fallenden Vergehen und Verbrechen

chen das ihm übertragene Amt eines Waarensensales verwirkt hat, von der gedachten Waarensensalen - Stelle zu entsetzen befunden. M. u. W. G. Wien, den 27. October 1818.

#### Bestätigung der Aloys Baumgartner Protokollirung.

Mit Regierungsdecret vom  $\frac{1}{20}$  dieß wurde anher erinnert, daß die Kommerz - Hofkommission laut hohen Dekrets vom 29. September d. J. bey dem Umstande, daß die von den Kommerzial - Güterbeförderern Aloys Baumgartner et Comp. eingelegte Firma, und der zwischen dieser Gesellschaft abgeschlossene Gesellschaftsvertrag mit Bewilligung der Regierung schon seit mehr als einem Jahre hierorts protokolliert ist, und die Löschung dieser Firma und des erwähnten Vertrags aus dem Merkantilprotokolle einen nachtheiligen Einfluß auf ihr Unternehmen haben würde, keinen Anstand nehme, den Bittstellern die Protokollirung ihrer Gesellschaftsverträge und Firma jedoch nur ausnahmsweise, und ohne Folgerung für andere Individuen, welche gleichfalls nur freye Beschäftigungen ausüben, noch ferners zu gestatten.

Welches demselben mit dem Befehle bekannte gemacht wird, daß es hiedurch von der unterm 13. July d. J. hierorts geschehenen Löschung des obgedachten Gesellschaftsvertrages und der Firma sein Abkommen erhalte. M. u. W. G. Wien, den 27. October 1818.

#### Zurücklegung des Großhandlungsbefugnisses des Paul Edlen von Smitner.

In Folge Regierungsverordnung von  $\frac{1}{4}$  dieß wurde die von Paul Edlen von Smitner gemachte Zurücklegung seines Großhandlungsbefugnisses angenommen, und das Original - Decret daselbst zur Kassirung zurückbehalten, dieß wird mit dem Befehle erinnert das gedachte Großhandlungsbefugniß unter heutigen Dato im Merkantil - Protokolle aggeschrieben worden sey. Von dem k. k. u. ö. M. u. W. G. Wien, den 29. October 1818.

#### Verliehene Großhandlungs - Freyheit an Jakob Bogsch.

Laut Dekret der k. k. Kommerz - Hofkommission vom 12. October wurde dem gewesenen öffentlichen Gesellschafter Jakob Bogsch das angesuchte Großhandlungsbefugniß für den hiesigen Platz verliehen.

Dies wird in Folge Regierungs Decrets von 27 vorigen Monaths mit dem Beysaße erinnert, daß gedachter Jakob Bogisch mit seinen Großhandlungsbefugnisse und seiner Firma unterm heutigen Dato im Merkantiprotokolle angeschrieben worden sey. Von dem k. k. n. ö. W. u. B. S. Wien, den 2. Nov. 1818.

C i r c u l a r e.

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Neue Bestimmung der Niederlags-Gebühren für die über einen Monath in den zollämtlichen Magazinen eingelagerten Waaren.

Zur Erleichterung des Handels im Allgemeinen ist laut k. k. Hofkammer-Decrets vom 23. October d. J. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission beschloffen worden, die durch das Hofdecret vom 20. Januar v. J. in den Altösterreichischen Provinzen auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführten zollämtlichen Niederlagsgebühren in der Art festzusetzen, daß es zwar noch ferner bey den bisherigen drey Respekttagen zu verbleiben, und eben so der bisherige Lagerzins von zwey Pfennige täglich für jeden Wiener-Centner und jeden Pock unter einem Centner bey allen jenen Waaren, welche nur durch einen Monath in den zollämtlichen Magazinen eingelagert bleiben, noch ferner einzutreten habe, daß, jedoch dagegen für die den Zeitraum von Einem Monath übersteigende Einlagerungszeit der Lagerzins nur mit Einem Pfennige für jeden Wiener Centner, und jeden Pock unter einem Centner einzuheben sey.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Kundmachung in der Art in Wirkung zu treten, daß alle schon vor diesem Zeitpunkt zu den Aemtern gelangten und daselbst eingelagerten Waaren, bis zum Tage der Kundmachung nach den bis dahin bestandenen Vorschriften zu behandeln seyen. Wien, den 3. November 1818.

# I n h a l t.

	Seite
Advokaten für die Rechtsangelegenheiten zu Turin.	23
Apothekern zuführen erlaubte Chemische Praeparaten.	31
Arnsteiner Barbara zurückgelegte Großhandlung.	37
Anhang zu besondern Vorschriften der Nationalbank	17
Aufhebung aller Beschränkungen auf die Ausfuhr der Metallmünze.	28
Auffstellung der Consulate in Antwerpen und Rotterdam.	8
— — — des Consulats in Cagliari.	8
Ausfuhr Getreide wird gegen Zoll freigegeben.	20
— — — für Taback - Blätter und Tabackmehl.	29
Ausfuhrzoll Herabsetzung derselben.	4
Bank - Direktoren provisorische Kundmachung.	7
Baumgartner Briefträger Löschung der Firma.	31
— — — desselben Protocollirung.	51
Baumwoll - Garn neue Zolltariff.	46
Benennung der Praeparaten welcher sich Chemische Fabriken nicht bedienen dürfen.	34
— — — detto welche die Fabrik. verkaufen dürfen.	34
Berks Lothar Ritter v. Gen. Conf. zu Lisabon.	39
Bertoni Franz, zurückgelegte Großhandlung.	19
Bestimmung des Lagerzinses in k. k. Zollamt.	52
Briefpost - Gebühren in Conv. Münz.	5
Bruchmann Joh. erwählter Deputirter bey der Einlö- sungs und Tilgungs - Deputation.	20
Bombelles Heint. Sr. v. General - Consul.	39
Bozner Markt betreffend.	39
Carrabelli Janaz Consul in Venedig.	1
Cervelate Würste, Zollherabsetzung.	18
Circulare Aufhebung aller Beschränkungen auf Metallmünze.	28
— — — Herabsetzung der Postwagen Gebühr.	31
— — — Einfuhr und Ausfuhr des Messings.	9
— — — — der Mineralwässer,	36
— — — in Hinsicht der Praeparaten.	31
Circulare, die Niederlags - Gebühren betreffend.	52
Choch Joseph General - Consul.	21
Choch Peter General - Consul.	28
Consulat zu Cagliari.	8
Constandulachi Dem. Löschung seiner Waarensensalen- Stelle,	20

	Seite
Czeppel Martin Zurücklegung der Großhandlung.	1
Demeter Constantin Concurſ- Eröffnung.	48
Deig Peter erloſchene Waarensenf. Stelle.	20
Deputirten Wahl bey den Einlöſungs- und Tilgungs- Deputation.	30
Donat Caspar, Großhandlungs Zurücklegung.	7
Einfuhr Verboth des Meſſingdrathes.	22
— — der Spiel- Karten.	24
Ernennung zum Gen. Conf. Fr. B. v. Stürmer.	6
— — — zwey General- Conſulate.	39
— — — des Deputirten und Subſtituten bey der Ein- löſung und Tilgungs- Deputation.	30
Entrichtung der Briefpoſtgebühren.	5
— — — der Poſtwagengebühren in Conv. Münze.	6
Erloſchene Waarensenfalen Stelle des Steph. Schmidt.	20
Ertheilung des Exequatur an Jg. Carabelli.	1
Firma und Firmirung der Fabriken.	29
Gefellſchaft mit Rajas iſt verbotben.	38
Getränke Verkehr derſelben.	40
Glaswaaren Zollbeſtimmung.	43
Gögl Zeno Zurücklegung der Handlung.	18
Großhandlungs Erlöſchung der Barbara Renſteiner.	37
— — — — des Franz Bertoni.	19
— — — — des Marſin Czeppl.	1
— — — — Caspar Douat.	7
— — — — E. F. Galloni.	38
— — — — der Eliſabeth Kohn.	26
— — — — des Dem. M. Laſo.	48
— — — — A. B. Lugano.	49
— — — — Joh. Makry.	38
— — — — Joh. Mayerl.	49
— — — — Joh. v. Milieſki.	35
— — — — J. B. Malfatti.	1
— — — — Naum Nitta.	4
— — — — Ant. Sayler.	19
— — — — F. L. Schoepſ.	18
— — — — S. Siſſanopel.	30
— — — — Paul E. v. Smitner.	51
Großhandlungs Verleihung an Jac. Bogſch.	51
— — — — Georg v. Manaffy.	25
— — — — J. J. Freyh. v. Stork.	23
— — — — Jacob Wartfeld.	26
— — — — Wilh. E. v. Wertheimſtein.	6
de Gregori Chevalie Gasparo Advolat in Turin.	23

	Seite
Grundsätze bey Verleihung der Befugnisse auf Stein- druckerey.	27
Vadaunische Großhandlungs Fortsetzung.	50
Handlungsbücher Nachstempelung.	26
Handlungs Gesellschafter mit Rajas ist untersagt.	38
Handlungsrecht Erlöschung des Ferd. Höfsl.	36
Herabsetzung der Postwagens = Gebühren.	31
Klassenmäßige Stempel bey Privat = Urkunden.	30
Klein Verkauf betreffend.	39
Kohn Elisabeth Großhandlungs = Zurücklegung.	26
Kundmachung der prov. Bank = Directoren.	7
— — — — der Dest. Nationalbank.	11
— — — — detto detto.	36
Kyßl Franz, Zurücklegung der Sensalenstelle.	9
Laso Dem. Mich. Großhandlungs Zurücklegung.	48
Legalisirung der in Ausland ausgestellten Urkunden	26
Löschung des Handlungsrechts des Ferd. Höfsl.	36
Lugano A. B. Großhandlungs Zurücklegung.	49
Makry Johann, desgleichen.	38
Malfatti J. B. desgleichen.	1
Manahzy Georg, von verliehene Großhandlung.	25
Marcin prov. Consul zu Adrianopel.	28
Mayerl Johann, Zurückgelegte Großhandlung.	49
Messingdrath, Ausfuhr = Verboth.	22
— — und der gefertigten Waaren Tariff.	9
Metall = Münze Ausfuhr ohne Beschränkung.	35
Mineral = Wasser, Ein- und Ausfuhrzoll.	36
Nachstempelung der Handlungsbücher hat sein Abkommen.	26
Nazionalbank Kundmachung.	II 36
Niederlags = Gebühren in Zollamte.	52
Nitta Naum v. zurückgeleate Großhandlung.	4
Papalecca Spirid. Entsetzung der Waarensensalen Stelle	50
Passy Claudy, zurückgelegte Großhandlung.	8
Pazzani Mag. zurückgelegtes Handlungsrecht.	19
Pelgram Carl Ritter v. Consulat = Verleihung.	8
Popowichi zurückgelegtes Handlungsrecht.	49
Postgebühren, sind in Conv. Münze zu entrichten.	5
Postwagensgebühren Herabsetzung.	31
Prandl Wenzel Substitut bey der Einlösungs Deputation.	30
Privat Urkunden, Stempelung derselben.	30
Rajas sind nicht in Gesellschaft zu nehmen.	38
Rossi Salvat. Consul in Cagliari.	8
Salami Zollbestimmung.	18
Sayler Anton, zurückgelegte Großhandlung.	19

	Seite
Schafwolle Ausfuhr und Vorschriften bey selben.	4
Schait von, Consul in Amsterdam.	8
Schenz Jos. zurückgelegte Waarensensalen = Stelle.	21
Schöps F. L. zurückgelegte Großhandlung.	28
Schwizer Ant. unbefugter Sensal.	20
Sissanopel Sterich zurückgelegte Großhandlung.	30
Smimmer Paul Sdl. v. detto detto.	51
Steindruckerey Grundsätze bey Verleihung demselben.	27
Stempel bey Privat Urkunden.	30
Tabakblätter Ausfuhrzoll derselben.	4
— — — und Mehl Zollherabsetzung.	29
Tariff der Baumwollgarne.	47
— — des Messings und daraus verfertigten Waaren.	10
— — über die Verzollung der Getreide.	41
— — der Verzollung der Glaswaaren.	44
Triandofilo D. B. erloschene Waarensensalen = Stelle.	20
Urkunden Legalisirung.	26
Ungarische Tabakblätter und Mehilverzollung.	29
Verteihung des General Consulats zu Ankona.	21
— — — der Großhandlungsfreyheit an J. Bogsch.	51
— — — eines Consulats an Peter Hoch.	28
— — — der Großhandlungsfreyheit an Georg von Manafzy.	25
— — — detto detto an J. F. Freyh. v. Störl.	23
— — — detto detto — Jakob Wartfeld.	26
— — — detto detto — Wilh. v. Wertheimstein.	6
Verordnung für Waarensensalen.	21
Verzeichniß der Chemischen Arzney Preparaten.	33
de Vette Johann Consul in Ostende.	8
Vorschriften bey Ausfuhr der Schaafwolle.	4
— — — bey Darleihen auf Deposita.	14
— — — Depositirung der Nazionalbank.	12
Waarensensalen Verordnung	21
Wartfeld Jakob verliehene Großhandlung.	26
Zollbestimmung auf Baumwollgarn.	46
— — — — Zuckermehl.	45
— — — — in der Türkei.	49